Beiträge zur Geschichte von Ravenna in spätrömischer und byzantinischer Zeit.

Von **Ernst Stein.**

I.

Chronologie der ravennatischen Bischöfe vom Ende des vierten bis zur Mitte des achten Jahrhunderts.

Agnellus berichtet vom Tode des Bischofs Ursus: ". . . *infirmitatem modicam sensit corporis, quasi eructuans reddidit spiritum Idus Aprilis; in tali pace et tranquillitate vitam finivit in die sanctae resurrectionis.* Daraus folgt, daß im Todesjahre des Ursus Ostern auf den 13. April fiel, und das ist innerhalb des in Betracht kommenden Zeitraumes nur in den Jahren 385 und 396 der Fall; daß 396 das richtige Datum sei, kann man daraus erschließen, daß dann die vier Bischöfe zwischen dem 343 nachweisbaren Severus und dem Ursus, der nach Agnellus 26 Jahre Bischof war, sich bequemer einfügen lassen und auch im Hinblick auf die Reihe der Nachfolger des Ursus das Jahr 396 allein möglich erscheint[1]). Die Bischöfe, die Agnellus zwischen Ursus und dem sicher am 26. Mai 521 verstorbenen Aurelianus auf einander folgen läßt, sind Petrus, Neon, Exuperantius, Johannes und Petrus. Davon ist durch einen Brief des Papstes Leo I.[2]) Neon für das Jahr 458 sicher bezeugt, ferner steht fest, daß Petrus Chrysologus am 3. Dezember 450 gestorben, also des Agnellus Angabe, daß Neon auf einen Petrus gefolgt sei, richtig ist. Weiter ist sicher, daß von 477—494 ein Johannes den bischöflichen Stuhl innehatte[3]), und auch daß, wie Agnellus erzählt, dieses Johannes Nach-

1) Agn. c. 23. Daß Rubeus[2] p. 58f. und die, welche ihm folgten, aus den Worten: *Et in tali vero die ab eo dedicata est ipsa ecclesia et vocata Anastasis* haben herauslesen wollen, die Anastasis sei an einem gleichfalls auf den 13. April fallenden Ostertage, also 385 (Rubeus irrt um 1 Jahr und schreibt 384) geweiht worden, ist unbegreiflich. Natürlich will Agnellus nichts anderes sagen, als daß die Weihung der Ursiana auch an einem Ostertage stattgefunden hat. — Nach meiner Chronologie (s. unten) ist 385 als Zeitpunkt für den Tod des Ursus geradezu ausgeschlossen.

2) J.-K. 543 vom 24. Oktober 458.

3) Das lehrt seine Grabschrift *CIL* XI 304.

folger und des Aurelianus Vorgänger ein Petrus war, wird dadurch bestätigt, daß für die Jahre 501, 502, 516 und 519 ein Bischof dieses Namens nachweisbar ist[1]).

Daß dem Agnellus ein im ganzen zuverlässiger Bischofskatalog vorlag, hat Lanzoni[2]) nachgewiesen und dadurch wird die schon bisher herrschende Meinung noch mehr gesichert, daß Exuperantius zwischen Neon und dem 477 auf den bischöflichen Stuhl gelangten Johannes an seinem Platz und die Verlegung der Ermordung des Patriziers Felix, die 430, und die Erhebung der Eudoxia zur Augusta, die 438 stattfand, in seine Zeit einer der zahlreichen Anachronismen des Agnellus ist. Gleich hier sei bemerkt, daß der Episkopat des Exuperantius sicher ein sehr kurzer war; nicht nur wird sein hohes Alter ausdrücklich bezeugt, sondern auch die Inhaltlosigkeit seiner Vita im Gegensatz zur großartigen Bautätigkeit des Neon zwingt uns zu dieser Annahme[3]). So steht die Reihe der ravennatischen Bischöfe für die zweite Hälfte des V. Jahrhunderts fest; umso größere Schwierigkeiten bietet sie in der ersten Hälfte desselben. Daß die Chronologie des Agnellus unmöglich ist, liegt auf der Hand. Schon die Brüder Ballarini, die im XVIII. Jahrhundert die Werke Leos d. Gr. herausgaben, haben erkannt, daß Agnellus dem zweiten Petrus jene Geschehnisse zuweist, die dem ersten zukommen[4]). Nachdem nun jener Petrus, der dem Neon vorausgeht, sicher der Chrysologus war, so muß nach den Ballarini Ursus dessen unmittelbarer Vorgänger gewesen sein und 396 kann selbst dann nicht das Todesjahr des letzteren sein, wenn man die Angabe, der Chrysologus sei von Papst Sixtus III. (432—440) konsekriert worden[5]), verwirft. Diese Meinung der Brüder Ballarini hat 1909 Mgr. Testi-Rasponi wieder aufgenommen und mit großem Scharfsinn zu begründen gesucht; bevor ich seine Darlegung teils verkürzt wiedergebe, teils widerlege, müssen wir einen anderen Versuch, die bestehenden Schwierigkeiten zu lösen, erörtern, denn es wird sich zeigen, daß das Richtige in der Mitte liegt.

Die Vita des Bischofs Johannes bei Agnellus c. 34—46 ist sowohl durch ihre außerordentliche Länge, als auch durch die in ihr enthaltenen

---

1) *Acta synhodi* a. 501, *M. G., Auctt. antt.* XII p. 432, § 25, 2. *Acta synh.* a. 502, a. a. O. p. 447, § 9. p. 451, § 19, 3. Avitus v. Vienne, *ep. ad div.* 30 (*M. G., Auctt. antt.* VI 2, 68 f.). Anon. Vales. §§ 81. 82.

2) *Riv. scienze stor.* VI (1909) 441 ff. Seinen Nachweis nimmt Testi-Rasponi, *Atti e mem. della R. dep. di stor. patr. per la Romagna* XXVII (1909) 290—294 an.

3) Agn. c. 31. Lanzoni a. a. O. 438 stellt die Beispiele dafür zusammen, daß Agnellus welthistorische Ereignisse, von denen seine Quellen berichten, willkürlich in die Zeit dieses oder jenes ravennatischen Bischofs verlegt. — Der Sarkophag des Exuperantius, durch eine dem VIII. oder IX. Jahrhundert angehörende Inschrift (*CIL* XI 303) bezeichnet, steht jetzt im museo arcivescovile.

4) Testi-Rasponi a. a. O. 289. — 5) Agn. c. 49.

besonders grotesken und handgreiflichen chronologischen Irrtümer auffällig. Es werden einerseits Ereignisse in die Lebenszeit dieses Bischofs verlegt, die in das dritte und teilweise vielleicht noch in das zweite Jahrzehnt des V. Jahrhunderts fallen[1]), andererseits Ereignisse, die der Zeit des Odovacar und Theoderich angehören[2]). Diese Tatsachen, zu denen die Nennung eines Bischofs Johannes in der unten S. 48 ff. besprochenen Fälschung eines Diploms Valentinians III. hinzukommt, sowie der Umstand, daß Agnellus auf seinen Johannes einen Petrus folgen läßt, der von ihm mit dem Chrysologus identifiziert wird, haben jene, welche an den von Agnellus gebotenen Daten festhalten wollen und daher die Lücke zwischen 396 und nach 432 ausfüllen müssen, veranlaßt, zwischen Ursus und Petrus Chrysologus einen Petrus — den von Agnellus mit dem Beiworte *antistes* bezeichneten 18. Bischof seiner Reihe — und einen Johannes I. anzunehmen[3]).

Dieser Ansicht, die Lanzoni eingehend begründete, vermochte aber Testi-Rasponi den vollkommen gelungenen Beweis entgegenzusetzen, daß ein Petrus vor dem Chrysologus nicht existiert hat. Den Beweis führt er in der Weise, daß er zeigt, daß alle von Petrus *antistes* erzählten historischen Tatsachen einem anderen Petrus zuzuschreiben sind. Agnellus nennt c. 24 den *antistes* den Erbauer der *ecclesia Petriana*, aus c. 28 geht aber mit Evidenz hervor, daß vielmehr Petrus Chrysologus den Bau dieser Kirche begonnen hat. Unzweifelhaft auch irrt Agnellus, wenn er c. 27 sagt, Placidia habe jenen Petrus *antistes* in S. Giovanni Evangelista musivisch abbilden lassen, vielmehr handelt es sich auch hier um den Chrysologus, wie es in Ravenna überhaupt Brauch war, das Bild des Bischofs in einer Kirche anzubringen, der sie geweiht hatte. Der von Agnellus c. 26 dem Petrus *antistes* zugewiesene Sarkophag gehört ihm nicht, denn der *antistes* war nicht *archiepiscopus*, wie die a. a. O. überlieferte Inschrift besagt, und von einer späteren Ueberführung, bei deren Gelegenheit die Inschrift eingegraben worden wäre, kann auch nicht die

1) c. 34. 40.

2) c. 39. — Die Geschichte über Attila (c. 37), die im J. 452 spielen soll, ist eine durchsichtige und tendenziöse Erfindung, durch die ein ravennatisches Gegenstück zur berühmten Szene zwischen Leo d. Gr. und dem Hunnenkönig geschaffen werden sollte (Lanzoni a. a. O. 440); sie scheidet daher in diesem Zusammenhang für uns aus.

3) Bacchini und Holder-Egger in ihren Ausgaben des Agnellus (1708 bzw. 1878). Lanzoni, *Riv. scienze stor.* 1909, 452ff. — Die haltlosen Aufstellungen des Amadesi (*In chronotaxim* etc. 1783) erwähne ich weder hier noch anderwärts. Ebensowenig brauchbar ist D. Giani, *Studi storici* 1898, 461ff., dessen Behauptung, es habe vor dem 477 auf den bischöflichen Stuhl gelangten Johannes keinen ravennatischen Bischof dieses Namens gegeben, von Testi-Rasponi wieder aufgenommen und eingehend begründet worden ist, so daß es genügt, den letzteren zu widerlegen.

Rede sein, weil in der Kapelle des hl. Jakobus zu Classe, in der der Sarkophag stand, über demselben das Bild des Toten, umgeben von der (erwähnten) Inschrift *domnus Petrus archiepiscopus* zu sehn war, woraus erhellt, daß es sich um eine ursprüngliche Grabstätte handelt[1]). Ferner ist der *domnus Petrus antistes* auf dem von Agnellus c. 27 erwähnten Evangeliar nicht jener fiktive Nachfolger des Ursus, sondern der Chrysologus, zwischen dessen Namen und der Bezeichnung *antistes* offenbar eine nicht mehr zu ergründende Beziehung bestanden haben muß[2]). Weiter ist es gewiß, daß die von Agnellus dem Chrysologus zugeschriebenen Bauten nicht von diesem, sondern von Petrus, dem Zeitgenossen Theoderichs ausgeführt wurden, wodurch die Behauptung der Brüder Ballarini (s. o. S. 41) erwiesen wird. Petrus Chrysologus hatte die Petriana in Classe erbaut (s. o. S. 42), der nächste Petrus ließ das dazugehörige Baptisterium herstellen. Er hat auch das *monasterium s. Andreae*

1) Testi-Rasponi a. a. O. 311 ff. Über den Sarkophag 316—318. Er gehört Petrus II., dem Zeitgenossen Theoderichs, da es sich weder um den Chrysologus, der in Imola begraben war (Agn. c. 52 ex.), noch um Petrus III. (570 bis 578) handeln kann, von dem wir wissen, daß er in der Ardica des hl. Probus neben der Basilica der hl. Euphemia bestattet worden war, von wo sein Sarkophag später anderswohin gebracht wurde (Agn. c. 97). — Woher Testi-Rasponi weiß, daß das monasterium s. Jacobi lange nach dem Anfang des V. Jarhunderts erbaut sei, ist mir unerfindlich. Ich vermag daher nicht, in diesem Belang seiner Argumentation mich anzuschließen, aber seine übrigen Beweise sind vollauf genügend.

2) Die *Chronica episcoporum Ravennatensium* v. J. 1296 (Muratori, *Rer. It. scr.* II 188 ff.), denen Testi-Rasponi größere Glaubwürdigkeit beimißt, als sie wohl im allgemeinen verdienen, sagen: *Petrus Ravennas antistes qui et Chrysologus.* Noch wichtiger ist der Umstand, daß das große im Jahre 1112 angefertigte Mosaik der Ursiana (s. Felix Rav. 5, tav. 13) zum Bild des Chrysologus die Inschrift zeigte: *Petrus Ravennas, „dove evidentemente"*, wie Testi-Rasponi zutreffend bemerkt, *„per ragioni di spazio fu soppresso l'Antistes"*, so daß die ganze Inschrift lauten sollte: *Petrus Ravennas antistes.* — Dagegen kann ich Testi-Rasponi nicht zustimmen, wenn er sagt, der Ausdruck *antistes* bedeute im Sprachgebrauch jener Zeit den Metropoliten, und der Chrysologus, nach seiner Meinung der erste und nicht ohne schwere Kämpfe anerkannte Inhaber der Metropolitanwürde von Ravenna, habe sich seiner mit besonderem Nachdruck bedient. Die von Testi-Rasponi p. 321 Anm. beigebrachten Belege beweisen mit nichten die von ihm behauptete enge Bedeutung von *antistes*; so ist die Anrede des Kaisers Constantius II. an die Synode von Rimini: *venerabiles antistites* doch an alle Väter und nicht nur an die Metropoliten gerichtet, und an anderen der von Testi-Rasponi zitierten Stellen ist nach seinem eigenen Ausdruck *antistes* lediglich *nel senso di capo di una comunità*, also ganz allgemein (vgl. unser „Kirchenfürst") gebraucht. So wird auch auf einer etwa 465, kaum 15 Jahre nach des Chrysologus Tode, eingegrabenen Inschrift (Cantarelli, *Bull. com.* 1896, 67 ff.) der Bischof von Porto, der doch nicht Metropolit war, *antistes* genannt und wahrscheinlich ließe sich noch mancherlei Material in dieser Richtung beibringen.

(die heutige Cappella S. Pier Crisologo) und die Tricolis im erzbischöflichen Palast erbaut. Für die letztere ist die Bauinschrift des Bischofs Maximianus beweisend (Agn. c. 75), für das erstere die Tatsache, daß aus Agnellus hervorgeht, daß das unter Maximianus hergestellte Bild des Petrus in der Tricolis mit dem in der Andreaskapelle dieselbe Person darstellte, daher wohl nur eine Kopie des letzteren war, und der Umstand, daß Agnellus es zusammen mit dem sicher Petrus II. zuzuschreibenden Baptisterium bei der Petriana und mit der Tricolis ein und demselben Bischof zuschreibt. Auch hat schon Bacchini bemerkt, daß die Latinität der Inschrift im *monasterium s. Andreae* auf die cassiodorische Zeit hinweist[1]). Es zeigt sich also, daß von einem Bischof Petrus vor dem Chrysologus auch nicht die geringste Tatsache bekannt[2]) ist und daher ein solcher zwischen diesem und Ursus nicht eingeschoben werden darf. Wenn daher Petrus, der im Jahre 955 den Bischofsstuhl von Ravenna innehatte, und dem Vorstehenden zufolge nur der vierte seines Namens sein kann, in der Vita s. Probi (Muratori, *Rer. Ital. scr.* I 2, 555) und einer Urkunde vom 2. Juli jenes Jahres (Fantuzzi, *Monumenti Ravennati* I p. 135) als *iunior quartus* bezeichnet wird, so ergibt sich daraus lediglich, daß der am Ende des X. Jahrhunderts in Ravenna herrschende Sprachgebrauch, demzufolge das Wort *iunior* einer Ordinalzahl rein pleonastisch und ohne deren Ziffernwert zu ändern, beigesetzt wird[3]), schon in der Mitte des X. Jahrhunderts in Aufnahme gekommen war. Hat also Testi-Rasponi mit der Behauptung

1) Agn. c. 50. Testi-Rasponi a. a. O. 325 ff., der p. 327 ff. Anm. die Identität der Cappella S. Pier Crisologo und des *monasterium s. Andreae* erweist.

2) Auch die Bemerkung des Agn. c. 26: *Cum coepisset Valentinianus imperare, in ipso introitu imperii eius beatus iste Petrus vita expoliatus astra petivit* möchte ich auf den Chrysologus beziehen. Nur handelt es sich nicht um die nominelle Thronbesteigung des sechsjährigen Kindes im J. 425, sondern um den Zeitpunkt, wo Valentinianus III. durch den Tod seiner Mutter tatsächlich, soweit seine persönlichen Eigenschaften es zuließen, an die Spitze des Staates gestellt wurde. Galla Placidia starb am 27. Nov. 450, der Tod des Chrysologus, der als lebend sonst nach dem Juni 449 nicht mehr nachweisbar ist, und dessen Tod man schon bisher vor dem Konzil von Chalcedon ansetzte, da er dessen nirgends Erwähnung tut (s. Lanzoni, *Riv. sc. stor.* 1910, I 333. 336—338), fällt auf den 3. Dezember (Agn. c. 52). Gewiß ist also Petrus Chrysologus am 3. Dezember 450, 6 Tage nach dem eigentlichen Regierungsantritt des Valentinianus, gestorben und die Notiz im Agnellus, die wohl der annalogia des Maximianus entnommen ist, bezieht sich auf dieses Jahr. — Da also der Petrus *antistes* des Agnellus nach alledem mit dem wirklichen Chrysologus identifiziert werden muß, so ist wohl auch die Notiz in c. 173 auf den letzteren zu beziehen.

3) Otto III. heißt *tertius iunior* in den beiden von Testi-Rasponi p. 330, Anm. 3 unter 3°. und 4°. zitierten Urkunden, deren eine in den *Annales Camaldulenses* (1. App. 147 f.) überliefert ist, während die andere sich im Staatsarchiv in Bologna befindet und von Testi-Rasponi a. a. O. 345 f. als Anhang n. 3 publiziert wird. Sie stammen aus den Jahren 998 und 997.

es habe vor dem Chrysologus einen Bischof des Namens Petrus nicht gegeben, durchaus recht, so muß dagegen sein Versuch, auch die Existenz eines Johannes als Vorgängers des Chrysologus aus der Welt zu schaffen[1]), als mißlungen bezeichnet werden. Um in diesem Belang das Gegenteil seiner Behauptung zu erhärten, wird es am besten sein, deren Begründung Punkt für Punkt zu widerlegen, woraus sich dann der notwendige Schluß von selbst ergeben wird.

1. meint Testi-Rasponi aus der Tatsache etwas folgern zu können, daß das Wunder des Engelschauens lokal an der Kirche S. Agata hafte[2]), woselbst das Grab des 494 gestorbenen Johannes sich befand; daher sei der Angeloptes mit diesem identisch. Aber weder steht es fest, wieviel in der überlieferten Erzählung vom Wunder echte Sage ist, wieviel auf Kombination des Agnellus beruht, noch wäre die Uebertragung einer Sage von einer historischen Persönlichkeit auf eine andere ohne Beispiel in der Geschichte. Doch zugegeben, daß der Nachfolger des Exuperantius jener Johannes ist, *qui vidit angelum*: für die Nichtexistenz eines gleichnamigen Bischofs vor ihm ist es keineswegs beweisend.

2. In einer Urkunde aus der ersten Hälfte des Juni 625 (Mar. 94) wird der damalige Bischof von Ravenna *Johannes tertio iunior* genannt. Es ist dies jener Johannes, der als Nachfolger des Maximianus von 619—625 die erzbischöfliche Würde bekleidete. Auf ihn folgt wieder ein Johannes[3]); nach diesem war der nächste Bischof, der den Namen

---

1) Testi-Rasponi a. a. O. 331–338. [Korrekturzusatz: Seither hat Mgr. Testi-Rasponi das ungedruckte Manuskript der vorliegenden Arbeit, in das ich ihm auf seine Bitte Einblick gewährt hatte, zum Gegenstand einer Polemik in der *Felix Ravenna* 13 (1914), 537 ff. gemacht, in der er überdies meine Datierung des Erzbischofs Theodorus ohne Angabe seiner Quelle verwendet — ein Vorgehen, das er *Felix Ravenna* 15, 672 keineswegs entschuldigt hat. Welches Verhalten sich allein geziemt hätte, darüber kann er z. B. *Klio* XV 80 Belehrung finden. Was das Sachliche anlangt, so werden meine Bemerkungen durch die Testi-Rasponis m. E. umso weniger widerlegt, als auch im Anfang des XIV. Jahrhunderts durch Erzbischof Rainaldo Concorreggio ein völliger Neubau der Ursiana stattgefunden hat (s. Quast, *Die altchristl. Bauwerke von Ravenna* S. 2).]

2) Agn. c. 44. Wenn Testi-Rasponi aus der Inschrift *CIL* XI 279 schließt, daß S. Agata vom Chrysologus erbaut wurde, so irrt er; das betreffende Kapitell scheint erst bei der Restauration von 1494 an seine jetzige Stelle gekommen zu sein, gehörte ursprünglich vielleicht oder wahrscheinlich gar nicht zu diesem Bau und ist in keinem Fall für eine chronologische Fixierung desselben zu brauchen. An dem von den Kunsthistorikern allgemein gebilligten Ansatz in die Zeit um 420 ist also festzuhalten.

3) Nach der noch von Holder-Egger in seiner Agnellus-Ausgabe für das VII. Jahrhundert angenommenen Chronologie, die S. 57 ff. eben darum berichtigt wird, wäre allerdings dieser letztere Johannes der *tertio iunior* unserer Urkunde und Vierte seines Namens und es würde sich daraus ergeben, daß es vor dem Zeitgenossen des Odovacar keinen Bischof Johannes gegeben habe. Doch ist

Johannes führte, derjenige, der in einer Inschrift vom 29. Januar 731 (Spreti I p. 284, n. 325) *praesul Johannes almus pontifex iunior in nomine quintus* genannt wird und den als *quintus iunior* auch Agnellus bezeichnet[1]); es besteht also zwischen *quintus iunior* und *quinto iunior* damals kein Unterschied. Lanzoni[2]) hat an der Hand stadtrömischer Quellen (des *Lib. pont.* und eines Briefes des Papstes Hadrian an Karl d. Gr.) gezeigt, daß im VIII. Jahrh. in Rom eine Ordinalzahl in Verbindung mit *iunior* soviel bedeutet als die nächsthöhere Zahl ohne Beiwort. Durch ein Zitat aus der in den *Acta Sanctorum* des 1. Juni herausgegebenen Biographie des hl. Bonifatius, die dessen Schüler Willibald zum Verfasser hat, hat er ferner dargetan, daß dieser Sprachgebrauch nicht auf Rom beschränkt war und dann den naheliegenden Schluß gezogen, daß auch in Ravenna im VII.—IX. Jahrhundert solche Zahlbezeichnungen ebenso zu verstehen sind.

Dem aber hat Testi-Rasponi widersprochen, indem er unter Berufung auf die oben S. 44 zitierten Dokumente, aus denen hervorgeht, daß in der zweiten Hälfte des X. Jahrhunderts in Ravenna das Wort *iunior* ohne den Wert der Ordinalzahl zu verändern rein pleonastisch neben sie gestellt wird, behauptet, der Sprachgebrauch sei schon im VII. Jahrh. ein vom römischen abweichender gewesen, weshalb der *Johannis tertio iunior* von 625 als Johannes III. anzusehen sei[3]). Von dieser Meinung, welche sonderbarer Weise allgemeinen Beifall gefunden hat, hätten sprachliche Erwägungen einfachster Art, die freilich nicht angestellt wurden, abhalten müssen. Die Urkunde von 625 sagt *tertio iunior*, während alle anderen, dem VIII.—X. Jahrh. angehörenden Zeugnisse soweit erkennbar zugleich mit dem Wort *iunior* die Ordinalzahl deklinieren. Daß *tertio iunior* niemals = *tertius* sein kann, muß doch einleuchten; es ist natürlich ein einfacher *ablativus comparationis*, eine gezierte Umschreibung, die man nur mit „der nächste (jüngere) nach dem dritten" übersetzen kann — und das ist bekanntlich der vierte[4]). *iunior* mit einem *abl. comp.* verbunden ist

---

das falsch, da der *quintus iunior* von 731, wie aus der im Text dargelegten, von der Logik gebieterisch erheischten Entwicklung des in Rede stehenden Sprachgebrauchs sich ergibt, sicher der sechste Johannes, daher unser *tertio iunior* der unmittelbare Nachfolger des Marinianus ist.

1) Lanzoni, *Riv. sc. stor.* 1909, 458 weist darauf hin, daß das an dieser Stelle erwähnte Erdbeben mit jenem zu identifizieren ist, dem die Petriana zum Opfer fiel (Agn. c. 151).

2) A. a. O. 453—457. — Schon Giani (s. o. S. 42, Anm. 3) hatte bemerkt, daß unter *tertio iunior* der vierte gemeint ist.

3) Testi-Rasponi a. a. O. 331—334.

4) Daß es ein *abl. comp.* ist, hat auch Lanzoni nicht erkannt; er faßt *tertio* als Zahladverb, so daß „. . . *iunior tertio o tertius ecc. doveva significare . . . iunior per la terza volta, cioè quarto ecc.*"

das Ursprüngliche, später begann man die Ordinalzahl, statt sie in den *abl.* zu setzen, mit *iunior* zusammen zu deklinieren, weil man die grammatische Bedeutung der Ausdrucksweise nicht mehr verstand, wozu beigetragen haben mag, daß beim mündlichen Gebrauch der Nominativ des Zahlworts infolge der Einwirkung der werdenden italienischen Sprache, in der das auslautende *s* geschwunden ist, wahrscheinlich nicht wesentlich anders lautete, als der Ablativ. Das letzte Stadium dieser Entwicklung ist jenes, das wir in der 2. Hälfte des X. Jahrh. antreffen: es erklärt sich wahrscheinlich so, daß, nachdem längere Zeit jene Ausdrucksweise überhaupt abgekommen war, man in Nachahmung älterer Muster, an denen die richtige Bedeutung der Wortverbindung nicht zu erkennen man unwissend genug war, auf sie zurückgriff, nun jedoch *iunior* als bedeutungsloses Anhängsel der Ordinalzahl verwendete, ohne sich darüber Rechenschaft zu geben, daß dann ein solcher Zusatz müßig und daher sinnlos ist. Ob der zuletzt erwähnte Sprachgebrauch sich auf Ravenna beschränkt, vermag ich nicht zu untersuchen; es ist für unsere Zwecke auch gleichgültig. Auf keinen Fall aber darf man, wie Testi-Rasponi es tut, annehmen, daß schon im VII. Jahrh. der in Rede stehende Ausdruck in Rom eine andere Bedeutung hatte als in Ravenna. Beide Städte gehörten nicht nur demselben Kulturkreis, sondern auch ein und demselben Verwaltungsgebiet an, auf beiden lastete die schwere Hand des Exarchen, und wenn seit der Mitte des VII. Jahrh. die ravennatischen Autokephaliebestrebungen einen bewußten Gegensatz zu Rom hervorriefen, so ist zur Zeit der Urkunde von 625 davon noch keine Spur vorhanden. Im Gegenteil, die Beziehungen zwischen Rom und Ravenna scheinen damals, zur Zeit des Bischofs Johannes, der nicht ganz 6 Jahre früher dem aufständischen Exarchen Eleutherius den Rat erteilt hatte, sich in Rom vom Papste zum Kaiser krönen zu lassen, besonders innige gewesen zu sein[1]). Daher weise ich einen Vergleich mit den durch die Ausdrücke *calculus Florentinus* und *calculus Pisanus* bezeichneten Verschiedenheiten in der Datierung seitens der Kanzleien italienischer Nachbarstaaten einer späteren Zeit von vornherein zurück, ehe noch ein solcher Einwand erhoben wird. Denn zwischen unabhängigen, miteinander rivalisierenden Freistaaten einerseits und zwei Bezirken einer und derselben Provinz andererseits läßt sich eine solche Parallele nicht ziehn.

1) Siehe S. 58f. Allerdings könnte man einwenden, Johannes habe vielleicht aus eigennütziger Tücke dem Papst die Krönung des Eleutherius überlassen wollen, weil er möglicherweise den Mißerfolg von dessen Unternehmen vorausgesehen und es vorgezogen habe, daß der Papst statt seiner vor der rechtmäßigen Regierung kompromittiert werde. Doch wie immer dem sei, eine solche Geste der Ergebenheit gegen die römische Kirche ist nur bei äußerlich ausgezeichneten Beziehungen denkbar.

Mithin ist der Johannes „*tertio iunior*“ von 625 der IV. seines Namens und muß daher 3 gleichnamige Vorgänger gehabt haben. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in die von Agnellus gebotene Bischofsreihe einen Johannes einzufügen und das kann nur zwischen Ursus und Petrus Chrysologus geschehn, wie das folgende lehren wird.

3. Daß unzweifelhaft Tatsachen, die Agnellus in seiner Biographie des Johannes Angeloptes berichtet, in die Zeit des Honorius und Valentianus III. führen, sucht Testi-Rasponi[1]) dadurch aus der Welt zu schaffen, daß er behauptet, Agnellus habe sich durch das gefälschte Diplom Valentinians III. (s. unten S. 49ff.) verführen lassen, den Episkopat des Angeloptes in monströser Weise nach rückwärts auszudehnen — eine Behauptung, für die er den Beweis schuldig bleibt und deren Richtigkeit ich bestreite. Ferner glaubt er darum eine Lücke in der Liste, die Agnellus gibt, zwischen Ursus und Petrus Chrysologus nicht annehmen zu dürfen, weil Agnellus außer dem bis auf seine Zeit reichenden offiziellen Bischofskatalog[2]) auch die „*endothim*“ des Erzbischofs Maximianus[3]) benützt hat, die deshalb besonders zuverlässig war, weil Maximianus als Verfasser einer auch die Zeit des Honorius und der Galla Placidia behandelnden Weltchronik[4]), die Verhältnisse in der ersten Hälfte des V. Jahrh. gut kannte, zumal er selbst verhältnismäßig nicht lange danach lebte. Doch auch hier irrt Testi-Rasponi. Die Tatsache widerlegt ihn, daß eine andere spätere Lücke[5]) in des Agnellus Liste besteht, auf die Ludo M. Hartmann hingewiesen hat[6]), ohne daß allerdings die neuesten Arbeiten auf diesem Gebiete, darunter die Testi-Rasponis, davon Notiz nähmen. Ist es aber der Fall — und wir können nicht daran zweifeln —, daß dem Agnellus einmal ein solcher Fehler nachgewiesen ist, so ist es auch ein zweitesmal möglich. Das Versehen ist wahrscheinlich so zu erklären, daß Agnellus in dem ihm vorliegenden Katalog den Namen des ersten Johannes übersah, während er sich der „*endothim*“, von der wir nicht viel wissen, die aber möglicherweise recht unübersichtlich war, vielleicht nur so bediente, daß er das im Katalog gefundene an ihr verifizierte, daher den Namen des Johannes in ihr nicht suchte und infolgedessen auch nicht fand.

4. Nr. 57 in den *papiri diplomatici* des Marini gibt sich für ein von Kaiser Valentinianus III. dem „*Johanni viro sanctissimo Archiepiscopo Ravennatae civitatis*“ ausgestelltes Privileg aus, worin diesem die Würde eines Erzbischofs über die 13 Bischofssprengel verliehen wird, aus denen in der Mitte des VII. Jahrh. die ravennatische Erzdiözese besteht,

1) A. a O. 334f. — 2) Siehe oben S. 41.

3) Agn. c. 80. — 4) Agn. c. 42. 78. Lanzoni a. a. O. 432.

5) Ich meine den von Agnellus ausgelassenen Bischof Vitalis, s. unten S. 53ff.

6) *Gesch. It.* I (1897) 401. 409.

sowie über einen vierzehnten, der wahrscheinlich im Beginn des VII. Jahrh. zu bestehen aufhört[1]). Daß es sich um eine Fälschung handelt, erhellt aufs unzweifelhafteste aus der Tatsache, daß von jenen 14 Sprengeln noch im Jahre 451 nur 6 die Erzdiözese Ravenna bildeten[2]). Testi-

1) Dieser letztere ist Brescello; vgl. Duchesne, *Mél. d'archéol. et d'hist.* 1903, 86. Die Einäscherung Brescellos erzählt Paul. Diac. IV 28 zum J. 603; seither wird das Bistum nicht mehr erwähnt. Daß es im IX. Jahrh. nicht mehr existierte, lehrt Agnellus c. 40, der es Brintum nennt.

2) Drei, nämlich Brescello, Reggio und Piacenza, unterstehen in diesem Jahre noch dem Erzbischof von Mailand (J.-K. 478); mit ihnen jedenfalls auch Parma, obwohl es in J.-K. 478 nicht erscheint. Drei andere, Forlimpopoli, Cesena und Sarsina, liegen in der Flaminia, deren Kirchen sämtlich noch am Ende des VI. Jahrh. direkt dem Papst unterstehn (J.-K. 621, vgl. 636, aus dem hervorgeht, daß auch Ravenna trotz seiner Metropolitanstellung in der Aemilia in der Immediatdiözese Suffraganbistum des Papstes war; Greg. I. *reg.* I 55. IX 138. XIV 6). Das achte Bistum, Adria, ist überhaupt erst in der ersten Hälfte des VII. Jahrh. gegründet worden, da es weder 579 (Troya, *Cod. dipl.* I p. 10) noch 590 (Paul. Diac. III 28) unter den Suffraganen Aquileias erscheint, zu dessen Sprengel sein Territorium gehört haben muß, so lange die alte Provinzeinteilung unversehrt bestand, die erst infolge der Fortschritte der langobardischen Invasion wesentlich modifiziert wurde (s. Diehl, *Études sur l'adm. byz.* 19ff. Hartmann, *Unters. z. Gesch. d. byz. Verwalt. in It.* 147f. zu 43f. *Gesch. It.* II 1, 128f.); auf der römischen Synode von 649 erscheint der Bischof von Adria zum ersten Male u. zwar unter den Suffraganen Ravennas (Mansi X 867. 1167). Daß die 6 übrigen in Mar. 57 genannten Bistümer wahrscheinlich alle schon bei der Gründung des ravennatischen Metropolitansprengels diesem zugeteilt wurden, ergibt sich daraus, daß Petrus Chrysologus die Bischöfe von Imola und Voghenza ordiniert (Petr. Chrys., Migne Lat. 52, 633. 656f.), folglich auch — aus geographischen Gründen — Metropolit über die von Forlì und Faenza sein muß, daß ferner die Bischöfe von Bologna und Modena 451 in J.-K. 478 offenbar deshalb fehlen, weil sie dem Bischof von Ravenna unterstehen. Im J. 482 wird von Modena ausdrücklich durch J.-K. 583 bezeugt, daß es zum ravennatischen Metropolitansprengel gehört, dasselbe gilt wahrscheinlich damals schon von der ganzen Aemilia, weil sonst der im angeführten Briefe des Papstes Simplicius gebrauchte Ausdruck *Ravennatis ecclesiae vel Aemiliensis* nicht genau wäre. Ebenso zeigen die Worte Pelagius I. *De Liguribus atque Veneticis et Istriis episcopis quid dicam?* (J.-K. 1019, aus der Zeit von 558—561), daß die Bischöfe der Aemilia, deren in diesem Zusammenhang keine Erwähnung geschieht, damals am Dreikapitelschisma nicht beteiligt, also dem Einfluß des Mailänder Erzbischofs nicht unterworfen waren. Was die flaminischen Bistümer anlangt, so ist Cesena zweifellos in der ersten Hälfte des VII. Jahrh. unter die Jurisdiktion Ravennas gelangt, da sein Bischof a. 649 zugleich mit einem ravennatischen Presbyter als Delegierter des abwesenden Erzbischofs von Ravenna auf der römischen Synode erscheint (Mansi X 866. 882f. 886. 918. 1162); zugleich mit Cesena werden wohl Sarsina und Forlimpopoli aus römischen zu ravennatischen Suffraganen geworden sein. Am Anfang des VIII. Jahrh. erhielt dann der Erzbischof von Ravenna in dem neugegründeten Bistum Comacchio einen weiteren Suffragan, so daß er am Ende der byzantinischen Herrschaft insgesamt 14 Bischöfe unter seiner Jurisdiktion hatte.

Rasponi selbst hat den Beweis geführt, daß die Fälschung kurze Zeit vor 666 entstanden ist[1]; gleichzeitig mit der Passio s. Apollinaris angefertigt, hat sie wie diese den Zweck, die Unabhängigkeit der ravennatischen Kirche vom römischen Stuhl zu beweisen, indem darin Valentinianus III. allein, ohne Vermittlung des Papstes, den Bischof von Ravenna zum Metropoliten erhebt. Mit Recht glaubt Testi-Rasponi, daß beide Schriften im Auftrage des Erzbischofs Maurus durch dessen *vicedominus* Reparatus, den Chef der erzbischöflichen Kanzlei, dem Kaiser eingereicht wurden, um den apostolischen Ursprung der ravennatischen Kirche darzutun und die tatsächlich im Jahre 666 durch kaiserliches Privileg erlangte Autokephalie damit durchzusetzen und im voraus kanonisch zu begründen; dafür spricht der Umstand, daß in der Fälschung unter den ravennatischen Suffraganen das erst später (s. S. 49 Anm. 2) gegründete Comacchio fehlt, ferner die zum Teil wörtliche Übereinstimmung von Mar. 57 mit dem Autokephaliedekret von 666[2]), endlich vielleicht eine Stelle im Buch der Päpste, an der auf die seitens der Kirche von Ravenna ins Werk gesetzten Machenschaften angespielt wird, die der Verleihung der Autokephalie vorangingen[3]). Wenn nun in unserer Fälschung Valentinianus III. einem Bischof Johannes die Metropolitenwürde verleiht, die Fälschung aber um die Mitte des VII. Jahrh. in der erzbischöflichen Kanzlei angefertigt wurde, so ist nicht verständlich, wie Testi-Rasponi[4]) noch daran zweifeln kann,

Das Bistum Voghenza war damals schon nach Ferrara verlegt (Kehr, *It. pont.* V p. 203. 206, n. † 1). Vgl. Zattoni, *Riv. di scienze storiche* 1904, 475ff. Seine Darlegung wird in Bezug auf Comacchio von Lanzoni. *Atti e mem. della R. deput. di stor. patr. per la Romagna* 1909, 62ff. (da, wie unten S. 56f., Anm. 6 gezeigt wird, Felix 709—725 die erzbischöfliche Würde innehatte, so kann die von Lanzoni a. a. O. veröffentlichte und kommentierte Inschrift nur ins Jahr 722/3 fallen), in Bezug auf Cervia von Testi-Rasponi a. a. O. 295f Anm. berichtigt. Cervia gelangte erst 948 unter die Metropolitangewalt von Ravenna, wie aus J.-L. 3665 = Kehr, *Italia pontificia* V p. 50, n. 156 hervorgeht.

1) A. a. O. 295ff.

2) Zum Dekret Kaiser Constans II. vom 1. März 666 s. Duchesne, *Lib. pont.* I 349 (Anm. 5 zur *vita Doni*). Danach wird im Dekret keineswegs, wie Testi-Rasponi, der nur die Ausgabe von Holder-Egger, *Scr. rer. Lang.* 350f. benützte, als weiteres Argument verwenden zu können meinte, die ravennatische Kirche als *apostolica ecclesia* bezeichnet. — Die Annahme Zattonis, *Riv. sc. stor.* 1904, 480, welcher die Fälschung in karolingische Zeit verwies, wird durch das im Text Bemerkte hinreichend widerlegt; es wäre ja auch überflüssig gewesen, das bescheidene Privileg Valentinians III. zu fälschen zu einer Zeit, zu der die ravennatische Kirche schon eine Zeitlang die ihr 666 gewährte Stellung gehabt hatte.

3) *Lib. pont., v. Leon. II.*, c. 4; . . . *typum autocephaliae, quod sibi elicuerant* . . . . Ich vermute, daß diese Stelle, die der Aufmerksamkeit Testi-Rasponis entgangen ist, sich auf die von Reparatus durchgeführten oder inspirierten Fälschungen bezieht.

4) A. a. O. 335—338.

daß der erste Metropolit von Ravenna wirklich Johannes hieß. Er mutet der ravennatischen Kanzlei der Mitte des VII. Jahrh. zu, sie hätte von dem zeitlichen Abstand zwischen dem 477 auf den bischöflichen Stuhl gelangten Johannes und Valentinianus III. nichts gewußt, was man nur annehmen dürfte, wenn zur Zeit der Abfassung unserer Fälschung das Archiv der Kirche in Unordnung gewesen wäre, was, soviel wir zu erkennen vermögen, vor dem Brand unter Erzbischof Damianus nicht der Fall war. Daß der Fälscher alle 13 zu seiner Zeit Ravenna unterstehenden Suffragane aufführt, geschieht nicht deshalb, weil er nicht weiß, daß ein Teil von ihnen kaum ein halbes Jahrh. vorher der Erzdiözese angeschlossen wurde, sondern weil er offenbar verhindern will, daß durch die Erwähnung dieses Umstandes daran erinnert werden könnte, daß bis zu dieser letzten Erweiterung ihres Machtbereichs, bei der auch jedenfalls der Papst eine große Rolle gespielt und vielleicht seine Obergewalt noch ausdrücklich betont hatte, die Kirche von Ravenna, unbeschadet ihrer Metropolitie in der Aemilia, ebenso wie die anderen Kirchen der Flaminia ein direkter Suffraganesprengel von Rom war; daß er Brescello nennt, obwohl es zu seiner Zeit nicht mehr besteht, ist ein Beweis für seine Kenntnis der Geschichte der ravennatischen Erzdiözese. Vollends ausgeschlossen erscheint, daß der Fälscher, wie Testi-Rasponi annimmt, wußte, daß nicht jener Johannes der erste Metropolit war und daß er absichtlich den Petrus Chrysologus, den Testi-Rasponi für den ersten Erzbischof hält, aus dem lächerlichen, weil in diesem Falle völlig bedeutungslosen Grunde durch einen populären[1]) Kirchenfürsten ersetzt habe, weil der Chrysologus aus einer nichtravennatischen Diözese stammte.

Es ist doch wahrscheinlich, daß der Fälscher wußte, welchem Bischof von Ravenna die Metropolitanwürde verliehen worden ist und wenn er ihn Johannes nennt, so hieß er wohl auch Johannes; jedenfalls aber gab es zur Zeit Valentinians III. einen ravennatischen Bischof Johannes. — Mit meiner Ansicht verträgt sich durchaus das Hauptergebnis einer Abhandlung von Massigli[2]), in welcher dieser zeigt, daß entgegen der Meinung Testi-

1) Obendrein ist die große Popularität Johannes II. noch keineswegs bewiesen. Populär war der Angeloptes und wir wissen ja nicht bestimmt, welcher Johannes dies ist.

2) *Mél. d'archéol. et d'hist.* 1911, 277ff. — Massigli hat sich leider durch die Gründe Testi-Rasponis überzeugen lassen, daß „*le Jean Angeloptes, dont, écho de traditions qu'il n'a pas créées, il* (sc. Agnellus) *fait le prédécesseur de Pierre Chrysologue, n'a jamais existé*" (p. 279) und daraus erklärt sich seine irrige Bemerkung auf p. 289: „*C'est donc à l'action combinée de Valentinien III et de Sixte III qu'est due la création de la métropole ravennate.*" Seine Untersuchung wendet sich mit Recht gegen die allzu subtile Interpretation mancher Texte durch die italienischen Gelehrten und zeigt allerdings, daß mit Sicherheit aus den Nachrichten, die Testi-Rasponi gelten läßt (das entscheidende Dokument, Mar. 57, verwirft

Rasponis an der Nachricht bei Agn. c. 49, daß Petrus Chrysologus durch den Papst Sixtus III. (432—440) konsekriert worden ist, festgehalten werden muß. Da Sixtus III. selbst erst am 31. Juli 432 ordiniert wurde, so ist der Vorgänger des Chrysologus frühestens 432 gestorben[1]).

Aus der ganzen vorstehenden Auseinandersetzung geht hoffentlich mit Evidenz hervor:

1. Daß die Reihenfolge der Bischöfe zwischen Liberius III. und Neon diese ist: Ursus — Johannes I. — Petrus I. Chrysologus;

2. daß Johannes I. frühestens 432 gestorben ist;

3. daß die Erhebung des Bistums Ravenna zur Metropole nach der Thronbesteigung Valentinians III. und vor dem Tode Johannes I., also nach 425 und vor 440 erfolgt ist;

4. daß an dem aus Agnellus zu erschließenden 13. April 396 als Todesdatum des Ursus festgehalten werden muß, da die sich dann ergebende mehr als 36jährige Dauer von des Johannes I. Episkopat zwar ungewöhnlich lang, aber doch so gut möglich ist, daß eine Änderung im Text des Agnellus oder gar die vollständige Verwerfung von dessen Zeugnis nicht gerechtfertigt werden könnte.

Die Reihe der ravennatischen Bischöfe im V. Jahrhundert lautet also folgendermaßen:

Johannes I. (Angeloptes?) 396—nach 431.
Petrus I. Chrysologus . . . nach Juli 432—3. Dez. 450.
Neon . . . . . nachweisbar 24. Okt. 458.
Exuperantius . . . . . † 29. Mai 477[2]).
Johannes II. (Angeloptes?) 19. Juli 477—5. Juni 494[3]).

---

er ja), das Vorhandensein der ravennatischen Erzdiözese vor 432 nicht nachgewiesen werden kann, aber keineswegs, daß deren Gründung nach dem genannten Zeitpunkt erfolgt sein muß. Daran ändert auch des Petrus Chrysologus *sermo* 136 (Migne Lat. 52, 567f.) nichts, auf den sich Massigli p. 281f. bezieht, und der höchstens zeigt, daß der Inhaber der älteren, weit ausgedehnteren und von Rom fast unabhängigen Erzdiözese von Aquileia höheres Ansehn und Rang genoß als der Bischof von Ravenna, dessen Erzdiözese erst wenige Jahre alt war — und das konnten wir uns auch so schon denken. Vielleicht aber handelt es sich nur um Höflichkeitsbezeugungen, die umso eindringlicher gewählt wurden, je größeren Wert man in Ravenna in Anbetracht der gespannten Beziehungen zu Mailand auf das Wohlwollen des anderen großen Metropoliten von Norditalien legte.

1) Die Meinung Testi-Rasponis (a. a. O. 316), daß man mit dem Episkopatsbeginn des Chrysologus nicht unter das Jahr 434 herabgehen könne, weil am Triumphbogen der Apsis von S. Giovanni Evangelista auch der Name der Justa Grata Honoria erscheint, was nach dem angeblich ins Jahr 434 fallenden Skandal dieser Prinzessin undenkbar wäre, ist wegen der von Seeck, *RE* VIII 2292 herangezogenen Münze mindestens unbeweisbar.

2) Tag und Monat bei Agn. c. 33. — 3) *CIL* XI 304.

Es folgten:

Petrus II.	494—31. Juli 520[1]).
Caelius Aurelianus	520—26. Mai 521[2]).
Ecclesius	20. Febr. 522—27. Juli 532[3]).
Ursicinus	27. Febr. 533—5. Sept. 536[4]).
Victor	4. März 537—15. Febr. 544[5]).
Maximianus	14. Okt. 546—ca. 554?[6]).

Nach Maximianus muß man, wie ich glaube, den Bischof Vitalis einfügen, der durch Venantius Fortunatus, *carm.* I 1 u. 2 bezeugt ist und den man unmöglich aus der Welt schaffen kann[7]). Hartmann hat die

1) Tag und Monat bei Agn. c. 27; denn diese Angaben müssen sich auf Petrus II. beziehen, da der Todestag in c. 52 der des Petrus III. ist. Das Jahr ergibt sich daraus, daß Aurelianus schon am 26. Mai des folgenden Jahres stirbt, während die im *Anon. Vales.* geschilderten Ereignisse, an denen Petrus in hervorragendem Maße beteiligt ist, frühestens Mitte 519 fallen. Das lehrt der Zusammenhang der *Anon. Vales.* 80—82 geschilderten Vorgänge und die Chronik des Cassiodor, *M. G., Auctt. antt.* XI 161, 1364. Zu Beginn des Jahres hielt sich Eutharich wohl längere Zeit in Rom auf und die Feste, die er nach seiner Rückkehr in Ravenna gab, fanden, wie es scheint, in Anwesenheit Theoderichs statt und wurden nicht gestört. Nachher ging der König nach Verona und hierauf erst begannen die Unruhen. — In das Jahr 520 setzt den Tod des Petrus auch Zeiller, *Mél. d'archéol. et d'hist.* 1905, 134, doch ohne Angabe eines Grundes. Im übrigen spricht die von Agnellus frei erfundenen Worte, auf die sich Zeiller a. a. O. bezieht, nicht dieser Petrus, sondern der Chrysologus.

2) Agn. c. 56, vgl. die Inschrift c. 75. — Mar. 74, p. 112f.

3) Siehe Holder-Egger, *M. G., Scr. rer. Lang.* 318, Anm. 2.

4) Siehe Holder-Egger, *M. G., Scr rer. Lang.* 322, Anm. 1, der aber unrichtig für den 27. Febr. den 25. angibt. Die lange Sedisvakanz, wie vielleicht schon die vorhergehende noch längere, mag sich durch die politische Lage erklären.

5) Holder-Egger a. a. O. 324, Anm. 2. Siehe unten S. 55, Anm. 3.

6) Das Datum der Konsekration Agn. c. 70. Siehe das Folgende.

7) Das zu tun hat noch Holder-Egger a. a. O. 329, Anm. 2 versucht, indem er ihn, dem Beispiel des Lucchi folgend, mit Maximianus identifiziert, ein Verfahren, für das jeder Grund mangelt. Wahrscheinlich ist mit dem späteren Bischof jener Vitalis identisch, der in J.-K. 877 (= Agn. c. 60) als letzter unter den Subdiakonen unterschreibt, die den Bischof Ecclesius nach Rom begleitet hatten. Auch daß er damals ein ganz junger Subdiakon gewesen zu sein scheint, spricht außer den unten geltend gemachten Gründen dafür, daß er eher in den 50er als in den 40er Jahren Bischof wurde; sein Nachfolger Agnellus erscheint in derselben Urkunde als Diakon. [Korrekturzusatz: Während mein Aufsatz im Manuskript der Redaktion vorlag, hat neuerdings Koebner, *Venantius Fortunatus* (1915) 120ff. dem Vitalis das ravennatische Bistum abgesprochen und es begreiflich gefunden, daß die hier vertretene Lösung der Aporie „bisher offenbar noch nirgends erwogen worden ist". Aber die drei für ihn entscheidenden Momente sind sämtlich hinfällig: Koebners Glaube an die Unfehlbarkeit der Bischofsweihe bei Agnellus ist nur durch die — beim Thema seiner ausgezeichneten Arbeit entschuldbare — Unkenntnis der neueren romagnolischen

Möglichkeit erwogen, ob dieser Bischof nicht zwischen Victor und Maximianus einzusetzen ist, wofür sich die unerhört lange Sedisvakanz von 2 Jahren 8 Monaten, die sonst zwischen Victor und Maximianus besteht, geltend machen läßt[1]); daß weder Agnellus noch die bei diesem in c. 75 zu lesende Inschrift den Vitalis berücksichtigen, würde daher rühren, daß Vitalis ein vom Kaiser nicht anerkannter und auch von der Kirche nachträglich als ungültig angesehener Bischof wäre. Aber folgende Umstände, deren Gesamtheit mir entscheidend dünkt, sprechen gegen diese Annahme:

1. handelt es sich im zweiten Gedicht des Venantius Fortunatus um den Bau einer Kirche des hl. Andreas, in der, wie aus Vers 26 hervorgeht, Reliquien dieses Heiligen bestattet waren, dessen Gebeine seit 357 in der alten (s. Heisenberg, *Apostelkirche* 112), seit 550 (Malal. 484 B.) in der neuen Apostelkirche in Konstantinopel ruhten. Aber erst Maximianus hat eine Reliquie desselben nach Ravenna gebracht[2]); überdies handelt es sich offenbar um einen Neubau, während Maximianus sich mit der Restaurierung und Ausschmückung eines schon bestehenden Baues begnügt hatte;

2. scheinen die Beziehungen des Vitalis zur Regierung gut gewesen zu sein, da nach Venant. *carm.* I 1, 21 die Weihung der Kirche durch den Bischof in Anwesenheit eines als *dux* bezeichneten Funktionärs und des Präfekten vor sich ging[3]);

3. hat Testi-Rasponi[4]) die Unmöglichkeit der betreffenden Dar-

---

Lokalliteratur zu erklären; die Identität des bei *Venant. carm.* I 1, 21 erwähnten *dux* mit Narses ist nicht unmöglich, wenn auch nicht zu beweisen (s. u. Anm. 3); die Ansicht, daß damals überhaupt niemand in Ravenna den Titel *dux* geführt haben könne, verrät mangelhafte Bekanntschaft mit den byzantinischen Einrichtungen (vgl. auch u. S. 70f., Anm. 1). Dadurch wird den diesbezüglichen Bemerkungen Koebners, dessen Identifikation des Vitalis mit dem gleichnamigen Bischof von Altinum (S. 125) sonst sehr ansprechend motiviert wäre, der Boden entzogen.]

1) Hartmann, *Gesch. It.* I 401. 409.

2) Agn. c. 76. Vgl., was schon Bacchini in seiner Agnellusausgabe I p. 111f. Ähnliches bemerkt.

3) Den Hinweis auf diese Tatsache verdanke ich einer brieflichen Mitteilung Testi-Rasponis, der freilich die Existenz des Vitalis überhaupt verwirft. — Ob sich in diesem *dux*, der vor dem Präfekten und anscheinend als diesem mindestens gleichgestellt erwähnt wird, Narses bergen mag, dem Papst Pelagius I. als „*patricio et duci in Italia*“ (J.-K. 1024 = Mansi IX 712) schreibt? Nach der *collectio Britannica* und nach Ewalds Ansicht (*Neues Arch. f. ält. d. Geschichtsk.* V [1880] 556, Anm. 2) ist der Brief allerdings an einen *mag. mil.* Carellus gerichtet; man beachte aber, daß Narses στρατηγὸς αὐτοκράτωρ war, und daß die lateinische Bezeichnung dieses Amtes *dux* gewesen zu sein scheint (s. meine *Studien z. Gesch. d. byz. Reiches* [1919] 80, Anm. 4 ex.). Schon Lucchi hat Narses für unseren *dux* gehalten.

4) A. a. O. 307f., Anm. 2. S. Eusebio und S. Giorgio, wo nach Agn. Maximian 546 wohnte, waren in Wirklichkeit damals noch arianisch.

stellung des Agnellus c. 70 dargetan, indem er aber mit Recht zugibt, daß Schwierigkeiten bei der Bischofswahl stattgefunden haben dürften, denen der Kaiser durch den Befehl an den Papst, den Maximianus zu ordinieren, ein Ende machte;

4. verweist derselbe Gelehrte ganz richtig auf die Tatsache, daß die starke militärische Macht, die damals in Ravenna lag, jeden Widerstand gegen den kaiserlichen Willen im Keim erstickt hätte, und wir können die Erinnerung daran hinzufügen, daß ein Verfahren, das mit Erfolg dem rechtmäßigen Papst (Silverius) gegenüber angewendet wurde, einem nicht einmal ordnungsgemäß ordinierten Suffragan desselben gegenüber schon gar keine Schwierigkeiten gemacht hätte[1]);

5. ist es wenig wahrscheinlich, daß Vitalis unter den vorausgesetzten Umständen zu einem prächtigen Kirchenbau Lust, Geld und Zeit gehabt hätte;

6. ist Venantius nicht vor 530 geboren[2]); und es wäre doch ungewöhnlich, wenn er als kleines Kind die erwähnten Gedichte geschrieben hätte. — Wir müssen also an eine andere Lösung der Frage denken[3]). Andererseits läßt sich Vitalis bequem zwischen Maximianus, dessen Episkopatsdauer wir nicht kennen und der zuletzt am 11. Dezember 550 nachweisbar ist[4]), und Agnellus, dessen Episkopat am 23. Juni 557 begann, einschieben. Daß Maximianus von dem Chronisten Agnellus[5]) als *praedecessor* des Bischofs Agnellus bezeichnet wird, braucht uns nicht zu stören: man kann ohneweiteres zugestehen, daß Agnellus unter *praedecessor* den

1) Ich glaube nicht, daß man die römischen Schismen im IV. Jahrh. und das vom J. 418 hier zum Vergleich heranziehn kann, da die bei diesen zu Tage tretende schwächliche Haltung der Staatsgewalt teils auf den Mangel einer diesbezüglichen Willensmeinung der betreffenden Kaiser, teils auf die Indifferenz oder Böswilligkeit der maßgebenden heidnischen Beamten zurückzuführen ist.

2) Vgl. Manitius, *Gesch. d. lat. Lit. d. Mittelalt.* I (1911) 170; um 535 nach Teuffel-Klostermann, *Gesch. d. röm. Lit.*[6] III (1913) § 491, p. 522. [Korrekturzusatz: Koebner, *Venantius Fortunatus* S. 11 hat jetzt sehr wahrscheinlich gemacht, daß der Dichter erst um 540 geboren wurde.]

3) Wem die Begründung der Sedisvakanz zwischen Victor und Maximianus durch die damaligen Verhältnisse, die nicht nur durch den Dreikapitelstreit, sondern auch durch die Erfolge des Totila kompliziert wurden, nicht ausreichend erscheint, der mag zwischen Ursicinus und Victor eine $1^1/_2$jährige Sedisvakanz annehmen, welche durch die Anfang Dezember 536 (s. zuletzt Schmidt, *Gesch. d. deutsch. Stämme* II 506) erfolgte Ermordung Theodahads sowie durch den Umstand, daß die Ordination durch den im feindlichen Lager stehenden Papst oder durch einen Delegierten desselben kaum angängig war und diesbezüglich erst ein Auskunftsmittel gefunden werden mußte, leicht erklärlich wäre. Dann wäre Bischof Victor am 4. März 538 ordiniert worden, am 15. Febr. 545 gestorben und die Sedisvacanz nach seinem Tode würde sich auf 1 Jahr 8 Monate beschränken.

4) *CIL* XI 298 nach Agn. c. 72. — 5) c. 88 ex.

unmittelbaren Vorgänger versteht und den Ausdruck dadurch erklären, daß Agnellus, nachdem er einmal den Vitalis ausgelassen hatte, nicht in der Lage war, den Fehler einzusehn und zu verbessern. Wenn wir dann versuchen, den Zeitpunkt der Ordination des Vitalis annähernd zu bestimmen, so werden wir kaum fehlgehen, wenn wir seinen bedeutungslosen Episkopat ziemlich kurz, den hochbedeutsamen des Maximianus dagegen tunlichst lang bemessen und daher den Tod des letzteren und die Ordination des ersteren um 554 ansetzen.

Auf Vitalis folgen:

Agnellus . . . . . 23. Juni 557—1. Aug. 570[1]).
Petrus III. Senior . . . 15. Sept. 570—17. Aug. 578[2]).
Johannes III. Romanus 23. Nov. 578—11. Jan. 595[3]).

Für die Festsetzung der Bischofschronologie des VII. Jahrh. haben wir folgende Anhaltspunkte[4]):

1. die Angabe der Emortualtage und der Episkopatsdauern bei Agnellus[5]);

2. die schon erwähnte Urkunde Mar. 94 vom Juni 625, aus der hervorgeht, daß damals Johannes IV. Erzbischof war;

3. die Tatsache, daß der Erzbischof Felix sicher nach dem 13. Mai 708 und spätestens im Jahre 709 ordiniert wurde[6]).

---

1) *CIL* XI 305. Was Ewald, *M. G., Epp.* I p. 230, Anm. 1 bemerkt, ist danach zu berichtigen.

2) Agn. c. 93. 97. Holder-Egger a. a. O. 337, Anm. 5. Die Emortualtage scheinen zuverlässigere Anhaltspunkte als die Angaben der Episkopatsdauern, bei denen dem Agnellus hie und da kleine Irrtümer — die sich jedoch mit Ausnahme von c. 153, wo wahrscheinlich nur ein Lapsus calami vorliegt, nur auf die Tage und Monate beschränken — unterlaufen sind.

3) Agn. c. 98. Da Papst Benedikt I. erst am 30. Juli 579 stirbt, ist der von Holder-Egger a. a. O. 342, Anm. 5 erhobene Einwand hinfällig.

4) Von den Daten aus dem Leben der einzelnen Bischöfe, welche nicht nur in das jetzt vorzutragende System, sondern auch in die bisher angenommenen sich einfügen, sehe ich hier ab.

5) c. 103. 104 ex. 107 ex. 109 ex. 114 ex. 116 ex. 124 ex. 134.

6) Felix wird von dem am 25. März 708 konsekrierten Papste Constantinus ordiniert. Sein Vorgänger Damianus stirbt nach Agn. c. 134 am 13. Mai 708 oder 709. Ein späteres Jahr ist ausgeschlossen, da aus der Grabschrift des Felix bei Agn. c. 150 hervorgeht, daß dieser nach seiner Rückkehr nach Ravenna, die auf Veranlassung des Anfang Juni 713 ermordeten Kaisers Philippicus Bardanes erfolgte (*Lib. pont., v. Const.*, c. 9. Agn. c. 143) noch 12 Jahre sein Amt versah. Da aus Agn. c. 150 auch ersichtlich ist, daß Felix im ganzen 16 Jahre und darüber (die dort angegebene Zahl der Monate und Tage ist allerdings falsch, wie man schon früher erkannt hatte, s. Holder-Egger a. a. O. 375f., Anm. 5) Erzbischof war und dann an einem 27. November starb, so muß der Beginn seines Episkopats mindestens 4 Jahre vor seiner spätestens 713 erfolgten Rückkehr fallen. Aus den durch die drei im Text angeführten Anhaltspunkte

Unter Berücksichtigung dieser Momente ergeben sich für die Nachfolger Johannes III. des Römers folgende Daten:

Marinianus . . Anfang Juli 595[1])—23. Okt. 618.
Johannes IV. . (ca. Sept.) 619—nach Juni 625.
Johannes V. . (ca. Okt.) 625—(ca. April) 644.
Bonus . . . . . † 26. Aug. 644.
Maurus . . . . (ca. Nov.) 644—(ca. Ende Sept.) 673.
Reparatus . . Oktober 673—30. Juli 679[2]).
Theodorus . . 28. Sept. 679—18. Jan. 693.
Damianus . . . 27. Febr. 693—13. Mai 709.

Diese Ordnung leitet ihre Berechtigung daraus ab, daß keine andere ohne Vergewaltigung unserer so spärlichen und darum doppelt kostbaren Quellen möglich scheint. Von den beiden in neuerer Zeit vorgeschlagenen Systemen ist das eine, dessen Anwalt Holder-Egger war, deshalb notwendig falsch, weil nach ihm der Johannes *tertio iunior* von Mar. 94 nicht der unmittelbare, sondern der zweite Nachfolger des Marinianus wäre (s. S. 45f., Anm. 3); das andere, von Zattoni aufgestellt, von Lanzoni und Testi-Rasponi gebilligt, unterscheidet sich von dem ersteren nur dadurch, daß es dem erwähnten Mangel auf die Art abhelfen will, daß angenommen wird, Agnellus habe die dem ersten Nachfolger des Marinianus zukommende Episkopatsdauer versehentlich dem zweiten zugewiesen und umgekehrt — eine willkürliche und gewaltsame Annahme, die vermeidlich und darum zu verwerfen ist. Die Fehlerquelle beider Systeme liegt darin, daß beide der Angabe des Rubeus[2] p. 198, Marinianus, dessen Episkopatsdauer bei Agnellus fehlt, sei am 23. Oktober 606 gestorben, Wert beimessen. Daß diese Notiz aber wie alle anderen ähnlichen dieses Autors vollkommen wertlos ist, geht schon daraus hervor, daß Rubeus zwei Zeilen darauf mit derselben Bestimmtheit und ebenso falsch versichert, Marinianus sei 11 Jahre 1 Monat Bischof gewesen,

---

gewonnenen Daten für die Vorgänger des Felix ergibt sich dann wieder die Notwendigkeit, seine Ordination ins Jahr 709 zu setzen und seinen Tod auf den 27. Nov. 725 zu bestimmen.

1) Greg. I. *reg.* V 51. 57a.

2) Die Stelle im *Lib. pont., v. Doni*, c. 2: *Huius temporibus ecclesia Ravennas . . . denuo se pristinae sedis apostolicae subiugavit. Cuius ecclesiae praesul, nomine Reparatus, e vestigio, ut deo placuit, vitam finivit* steht bekanntlich im Widerspruch zu Agn. c. 116 (*Non sub Romana se subiugavit sede*) und c. 124. Sie ist als Ganzes — und daher auch in ihrem zweiten Satze, der hier allein in Betracht kommt — zu verwerfen; vgl. die Darstellung des Endes der Autokephalie bei Hartmann, *Gesch. It.* II 1, 263. Das Datum für die Erhebung der Brüder Kaiser Konstantins IV. zu Mitregenten bei Kurth, *Die Wandmosaiken von Ravenna*[2] (1912) 221f. ist falsch (s. Theophan. p. 352 de Boor) und das Kaisermosaik in S. Apollinare in Classe bietet daher keinen weiteren Anhaltspunkt.

während wir wissen, daß er schon Anfang Juli 595 diese Würde bekleidete.

Die Meinung, daß Marinianus am 23. Okt. 618 und nicht am gleichen Tage des Jahres 619 starb, ist an sich naheliegend, da wir andernfalls für die Folgezeit unwahrscheinlich kurze Sedisvakanzen und für Bonus einen Episkopat von wenigen Tagen erhielten; bekräftigt wird sie, wenn wir mit ihr die weltgeschichtlichen Ereignisse, deren Schauplatz Italien damals war, zu kombinieren suchen.

Der Papst Deusdedit war am 8. Nov. 618[1]), also 16 Tage nach Marinianus, gestorben; nach seinem Tode und vor der Ordination Bonifatius V.[2]), die am 23. Dez. 619 stattfand, erhob sich der Exarch Eleutherius als Empörer gegen den Kaiser. Bei diesem Anlaß spielte ein Geistlicher Johannes eine solche Rolle, daß man in ihm die an der Spitze der ravennatischen Kirche stehende Persönlichkeit erkennen kann[3]). Wenn dieser Johannes nun von der über die Geschichte des Eleutherius wohlunterrichteten[4]) Kopenhagener Fortsetzung des Prosper *venerabilis vir*, nicht aber *episcopus* genannt wird, so läßt sich diese auffallende Erscheinung am leichtesten dadurch erklären, daß Johannes damals das zwar schon erwählte, aber noch nicht ordinierte Oberhaupt der Kirche von Ravenna war; ordiniert aber war er deshalb nicht, weil es einen Papst, der ihn zu ordinieren gehabt hätte, nicht gab. Die allzu lang dauernde Sedisvakanz in Rom, deren Ursachen wir allerdings nicht kennen, mag der Anlaß gewesen sein, daß der Empörer vielleicht auf Grund seiner angemaßten kaiserlichen Machtvollkommenheit von der Ordination durch den Papst bei der Kreierung seines Hofbischofs absehn ließ (etwa Sept. 619), worauf er den Zug nach Rom unternahm, um dort Ordnung zu schaffen, und nicht nur von dem sentimentalen oder lediglich im Interesse seines Prestiges gelegenen Wunsch beseelt, dort die Krone zu nehmen,

1) Vorausgesetzt, daß man an der Konjektur Pagis festhält, s. J.-E. p. 222. Wer der im folgenden ausgeführten Hypothese nicht zustimmen sollte, braucht darum meinen Ansatz des Todes des Marinianus nicht zu verwerfen; man muß nur den Fehler im *Lib. pont.* an anderer Stelle suchen als Pagi und die Konsekration Bonifatius V. auf den 23. Dezember 618 verlegen, indem man annimmt, daß es *v. Bonif. V*, c. 1 bezw. im „*Index*“ (s. Mommsen in *M. G.*, *Gesta pont. Rom.* p. XXVIIIff.), aus dem diese Notiz geflossen ist, statt „*ann. V*“ vielmehr „*ann. VI*“ heißen sollte.

2) *Lib. pont., v. Bonifatii V.*, c. 2: *Eodem tempore, ante dies ordinationis eius, Eleutherius patricius et exarchus* (and. Hdschr. *eunuchus*) *factus intarta adsumpsit regnum.*

3) Auct. Prosp. Havn. extr. 23 (*M. G*, *Auctt. antt.* IX 339). Daß dieser Johannes mit dem gleichnamigen Bischof von Ravenna identisch ist, haben zuerst Diehl (*Études* 341, wo der Bischof — natürlich irrig — als „Jean V“ bezeichnet wird) und Hartmann (*Unters.* 114f. *Gesch. It.* II 1, 203) erkannt.

4) Vgl. Hartmann, *Unters.* 114: „Der continuator ist am ausführlichsten und wahrscheinlich auch am zuverlässigsten.“

ubi imperii solium maneret. Es versteht sich, daß man in Ravenna und vielleicht auch in Rom nach der Katastrophe von Luceoli sich beeilt hat, was etwa Illegitimes vor derselben geschehen war, zu beseitigen oder nachträglich gut zu machen, so daß von diesen Vorgängen fast keine Kunde auf uns gekommen ist.

Den Episkopat des Bonus auf 2—3 Monate zu beschränken, besteht kein Hindernis, da uns außer der Nachricht des Agnellus c. 109, daß Bonus an einem 26. August *in senectute bona* gestorben sei, nicht das geringste über diesen obskuren Kirchenfürsten erzählt wird.

Die letzten Erzbischöfe vor dem Fall der oströmischen Herrschaft sind diese:

Felix . . . . Sommer 709—27. Nov. 725[1]).
Johannes VI. ca. 726—744[2]).
Sergius . . . 744—25. Aug. 769[3]).

Zur Zeit des Sergius endigte im Herbst 750 oder im Frühjahr 751 die Regierung des Exarchen.

II.

Die Munizipalverfassung von Ravenna vom IV. Jahrhundert bis zum Ende der oströmischen Herrschaft (751).

Hegel hat bekanntlich in seiner berühmten Geschichte der Städteverfassung von Italien[4]) nachgewiesen, daß die antik-römische Gemeindeautonomie in Italien im VII. Jahrhundert vollständig aufgehört hat, und zugleich in großen Zügen eine noch heute unersetzte Darstellung des Verfalls dieser Institution gegeben. Die von ihm geschilderte Entwicklung hat auch in Ravenna stattgefunden; aber nirgends haben die antiken Elemente so lange der Zersetzung widerstanden wie hier, was sich hauptsächlich aus der Tatsache erklärt, daß gerade zu der Zeit, zu welcher anderwärts der den politischen nach sich ziehende wirtschaftliche Verfall schon in vollem Gang war, für Ravenna die Zeit der höchsten wirtschaftlichen Blüte erst beginnt, die selbst wieder eine Folge der politischen Bedeutung ist, welche die Stadt durch ihre Erhebung zur kaiserlichen Residenz gewann.

1) Siehe S. 56, Anm. 6.

2) Johannes VI. ist durch Spreti I p. 284, n. 325, durch J.-E. 2233 und durch *Lib. pont*, *v. Greg. III.*, c. 3 für den Anfang der 30er Jahre nachweisbar (vgl. Hartmann, *Gesch. It.* II 2, 121, Anm. 34, wo gezeigt wird, daß die Nachricht, das betreffende römische Konzil habe am 1. Nov. 731 stattgefunden, möglicherweise falsch ist); er lebt noch 743, wie aus *Lib. pont., v. Zachar.*, c. 12 hervorgeht. Daher ist die bei Agn. c. 153 ihm zugewiesene Zeit von 8 Jahren unmöglich und wohl in 18 Jahre zu verbessern.

3) Das Todesdatum aus *Lib. pont., v. Steph. III.*, c. 25.

4) Karl Hegel, *Geschichte der Städteverfassung von Italien*, I. Bd. (1847).

Die Hafenstadt Classis scheint innerhalb der Kommunalverwaltung von Groß-Ravenna eine über die Autonomie eines gewöhnlichen Gemeindebezirks hinausgehende Selbständigkeit besessen zu haben, was man daraus schließen darf, daß sie durchwegs als *civitas Classis* der *civitas Ravenna* gegenübergestellt wird, wie auch in den Marinischen Urkunden neben Tabellionen *civitatis Ravennatis* auch Tabellionen *civitatis Classis Ravennatis* vorkommen[1]).

Der seit Augustus in Ravenna befindliche Flottenpräfekt hat sicherlich von jeher in der Praxis einen großen Einfluß auf die ravennatischen Verhältnisse geübt. Als später die Gemeindeautonomie im ganzen Reich durch das Institut der Kuratoren eine Einschränkung erfuhr, wurden in Ravenna zu einem nicht näher zu bestimmenden Zeitpunkt die Funktionen des Kurators dem Flottenpräfekten übertragen, der deshalb in der *Notitia dignitatum* im Anfang des V. Jahrhunderts als *praefectus classis Ravennatium cum curis eiusdem civitatis* erscheint, dem *magister peditum praesentalis* direkt untersteht[2]) und wahrscheinlich den Clarissimat hat, während er im III. und IV. Jahrhundert *perfectissimus* gewesen sein dürfte[3]). Das blieb so, auch nachdem das weströmische Reich untergegangen war, nur daß die Kriegsflotte in der gotischen Zeit eingegangen gewesen zu sein scheint[4]), und der an die Stelle des früheren *praefectus classis* getretene *comes Ravennae* außer für die Stadtverwaltung nur mehr für die überseeische Post und wohl auch für die Hafenpolizei Sorge zu tragen hatte. In seine Kompetenz fiel die Verteilung der persönlichen Leistungen (*operae*), die, jedenfalls in erster Linie zur Erhaltung des

---

1) Vgl. die Inschriften auf den Mosaiken in S. Apollinare nuovo, *CIL* XI 281; ferner Agnellus passim. Gregorii I. *registrum* VIII 17. Paul. Diac. *Hist. Lang.* III 19. VI 44. Classe als Ortsangabe im Datum: Mar. 85 (a. 523). 117 (a. 541). 74, Kol. III, Z. 4 (*in Classe castris praetorio Rav.*, a. 541). 122 (a. 591). Die Bezeichnung *forensis* oder *tabellio civ. Rav.*: passim; *Deusdedit forensis civitatis Classis Rav.*: Mar. 74, Kol. VII, Z. 2 (a. 552). Mar. 119, Z. 73f. (a. 551); *Honoratus v. h. tabellio Cl(assis)*: Mar. 122, Z. 102. Doch war die *schola* der Tabellionen beider Stadtteile einheitlich: Mar. 110, Z. 38 ein *prim(icerius) scol. for(ensium) civ. Rav. seo Class.* Ein Unterschied zwischen *forensis* und *tabellio* scheint nicht bestanden zu haben. — Der *Isacius v. h. saponarius Classis* in Mar. 117 läßt die Vermutung zu, daß eine örtliche Teilung der Organisation auch bei den andern Zünften bestand.

2) *Not. dign. Occ.* XLII 7 (p. 215 Seeck). Dieselbe Einrichtung bestand damals in Como, *Not. dign.* XLII 9, und entweder früher oder später im IV. oder V. Jahrhundert in Misenum, *CIL* X 3344.

3) Vgl. Hirschfeld, *Die kais. Verwaltungsbeamten*[2] 454f., *Kleine Schriften* (1913) 652f. 661.

4) Denn sonst wären die im J. 526 nach Cassiod. *Var.* V 16—20 von Theoderich ergriffenen Maßnahmen nicht zu verstehen.

Hafens, den ravennatischen Kaufleuten auferlegt waren[1]). Natürlich besaß dieser Beamte einen weit höheren Rang als die gewöhnlichen Kuratoren, von denen er sich auch dadurch unterschied, daß sein Amt jährig war. Es ist kaum zu bezweifeln, daß der *comes Ravennae* zu den *viri spectabiles* gehörte. Da die wichtigste Aufgabe des Kurators einer *civitas* — abgesehen von den in Gemeinschaft mit der Kurie ihm obliegenden Funktionen — die Marktaufsicht[2]) war, so wird wohl auch der *comes Ravennae* diese zu seinen Agenden gezählt haben. Der Titel *comes* wird im ostgotischen Reiche mit Vorliebe verwendet; analog zu unserem Falle heißt der frühere *curator statuarum* in Rom in gotischer Zeit *comes urbis Romae*[3]) und aus dem *praefectus classis Comensis* der *Notitia dignitatum* (*Occ.* XLII 9) ist wohl der gotische *comes* von Comum geworden[4]); desgleichen wurde in jenen größeren Städten, in denen eine *comitiva Gothorum* errichtet wurde, kein Kurator, sondern, um auch darin die Parität zwischen beiden das italienische Königreich bildenden Elementen zum Ausdruck zu bringen, ein römischer *comes civitatis* bestellt[5]). Wahrscheinlich als im Jahre 540 wieder die kaiserliche Verwaltung sich Ravennas bemächtigte, wurden die Befugnisse des bisherigen *comes* einem Beamten überwiesen, der nicht die im Wert schon tief gesunkene *comitiva* erhielt, sondern für den der sachentsprechende Titel *curator* verwendet wurde; wenigstens begegnet uns in den Jahren 597—599 in Ravenna ein *curator* namens Theodorus, der den Titel *vir gloriosus* führt und also einer der vornehmsten Würdenträger in Italien ist. Daraus kann man folgern, daß die oströmische Regierung auf die Verwaltung des strategischen und kulturellen Hauptstützpunktes ihrer Herrschaft in Italien das größte Gewicht legte, während ein Teil der Bedeutung, die der Papst Gregor dem Theodorus beimaß, wohl nur dessen persönlichem Einfluß galt[6]). Der Kurator versah auch jene Agenden, die früher der *praefectus vigilum* von Ravenna besorgt hatte[7]). Das Amt war nicht

1) Cassiod. *Var.* VII 14 (*Formula comitivae Ravennatis*), § 2: *negotiatorum operas consuetas nec nimias exigas nec venalitate derelinquas.* Vgl. Mommsen, *Ges. Schr.* VI 432 f. Hartmann, *Geschichte It* I 104 f.

2) Cassiod. *Var.* VII 12.

3) *Not. dign. Occ.* IV 14 (p. 114 Seeck). — Cassiod. *Var.* VII 13.

4) Siehe Mommsen, *Ges. Schr.* VI 455, Anm. 1. Es ist in Anbetracht der von Mommsen zitierten Inschrift, in welcher der *comes* Gudila als *curator rei publicae* von Faenza erscheint, sehr wohl möglich, daß der *comes Ravennae* ein Gote war.

5) Vgl. Seeck, *RE* IV 641–643.

6) Greg. I. *reg.* IX 44. 92. 116. 133; vgl. VII 34. Daß die Tätigkeit des Theodorus zugunsten des Waffenstillstandes (IX 44) mit seinem Amt nichts zu tun hat, scheint mir sicher.

7) Greg. I. *reg.* IX 116: *Et ut securius iter suum Deo custodiente peragere valeat* (sc. die Gattin des Stadtpräfekten von Rom), *iure ad Perusinam civitatem militari*

mehr jährig; durch die eben erwähnte weitere Kompetenz und durch seinen hohen Rang unterschied es sich von den damals schon beinahe völlig verschwundenen Kuratoren der *civitates*. Man hat in neuester Zeit aus der letzterwähnten Tatsache gefolgert, daß der Kurator Theodorus überhaupt mit der Stadtverwaltung nichts zu tun gehabt habe[1]): mit Unrecht, denn da der entsprechende Beamte in dem immerhin weniger bedeutenden Neapel, der dortige *patronus civitatis* oder *maior populi*, den Rang eines *vir magnificus* hatte[2]), so ist es nicht verwunderlich, daß der Kurator von Ravenna, vielleicht nur ad personam, die nächsthöhere Würde des *gloriosus* besaß. Erinnert das Amt des Kurators von Ravenna in mancher Hinsicht an die römische Stadtpräfektur, so zeigt sich in der der römischen nachgebildeten *praefectura vigilum urbis Ravennatis*, die, nur in gotischer Zeit nachweisbar, zur Zeit der Verlegung der Kaiserresidenz nach Ravenna im Beginn des V. Jahrhunderts[3]) sicher noch

eam solacio Dei fulciri disponat (sc. gloria vestra) ... Ich wüßte keine andere Befugnis als die des Polizeidirektors, auf Grund deren der Kurator eine solche Verfügung treffen konnte. — Über den *praef. vigilum* s. unten S. 63.

1) Kehr, *Italia pontificia* V (1911) p. 4 zu n. 10. Kehr irrt auch, wenn er sagt, daß Hartmann, *Unters.* 47. 150, dessen Bemerkungen durchaus mit dem Sachverhalt in Einklang stehen, mit ihm übereinstimme. Ebenso hatte schon Hegel, *Gesch. d. Städteverf. v. It.* I 184 das Richtige erkannt.

2) Greg. I. *reg.* IX 47. 53. 76. Zerfielen früher die *clarissimi* in die 3 Rangklassen der *illustres, spectabiles* und *clarissimi* im engeren Sinne, so gliedern sich in der zweiten Hälfte des VI. Jahrhunderts die *illustres*, deren Zahl durch die bis dahin ununterbrochen fortschreitende Entwertung der Titel recht groß geworden war, in die 3 Klassen der Patrizier (*excellentissimi*), titularen Konsuln (*eminentissimi*) und übrigen *illustres* oder *gloriosi* im engeren Sinne; denn das Prädikat *gloriosus* kommt allen drei Kategorien zu. Auf die *gloriosi* folgen im Rang die *magnifici* und übrigen *spectabiles*; daher werden die *duces*, denen für gewöhnlich das Prädikat *magnificus* zukommt, sehr oft *gloriosi* genannt, indem ihnen der Titel und Charakter eines *magister militum* verliehen wird, vgl. Hartmann, *Unters.* 57. 154. Die dreifache Abstufung der *illustres* im VI. Jahrhundert wird m. E. bewiesen durch *Dig.* I 9, 12, § 1 und Photius, *cod.* 244, p. 393a, Z. 32f. Bekker; zu beiden Stellen vgl. Hirschfeld, *Kl. Schr.* 664.

3) Ranke, *Weltgesch.* IV 1 (1883) 227 und Seeck, *Gesch. d. Unt. d. ant. Welt* V (1913) 332. 574 nehmen als Zeitpunkt der Verlegung der Residenz das Jahr 402 an, trotz der längeren Aufenthalte, die Honorius auch später noch in Rom nahm. Dasselbe tut Nissen, *Ital. Landesk.* II 1, 183, während er p. 255 als Zeitpunkt dieses Ereignisses das Jahr 404 bezeichnet. Niese, *Grundr. d. röm. Gesch.*[4] (1910) 407 scheint sich für das Jahr 408 zu entscheiden. In Ravenna ist Honorius vom 6. Dez. 402 (*Cod. Theod.* VII 13, 15) bis zum 23. Juli 403 (*Cod. Theod.* VII 18, 12) nachweisbar; vom Dezember 403 (Claudian. *de VI. cons. Honorii* 523ff. 640ff.) bis zum 25. Juli 404 (*Cod. Theod.* XVI 8, 17) ist er in Rom, und noch in demselben Jahre wird er nach Ravenna zurückgekehrt sein, wo seine Anwesenheit wieder am 4. Febr. 405 (*Cod. Theod.* XVI 2, 35) und am 7. Dez. 406 (*Cod. Theod.* XI 36, 33) bezeugt ist; sein siebentes Konsulat hat er am 1. Jan. 407 wohl in Rom angetreten und ist dort vom 22. Febr. 407 (*Cod. Theod.* XVI 5, 40)

nicht bestand[1]) und von der oströmischen Regierung wieder aufgehoben wurde (s. S. 61f., Anm. 7) die Tendenz ganz deutlich, die Formen der Verwaltung der neuen Hauptstadt denen der alten anzugleichen. Aus dem cassiodorischen Anstellungsdekret für den *praefectus vigilum* von Ravenna ersehen wir auch, daß dieser Beamte wie sein römischer Kollege auf ein Jahr ernannt wurde und daß ihm ebenso wie jenem eine Polizeitruppe unterstand; während aber der stadtrömische Vigilenpräfekt nur Polizeidirektor ist, vereinigt der ravennatische mit diesen Befugnissen die Kapitalgerichtsbarkeit, soweit diese nicht vom *praefectus praetorio* und dem Vikar von Italien, vom militärischen und vom Kaiser(Königs)-Gericht geübt wurde[2]), mit andern Worten jene Kriminaljurisdiktion, welche in der Provinz Flaminia deren ebenfalls in Ravenna residierendem *consularis* zustand. Daraus ergibt sich, daß Ravenna spätestens seit dem Ende des V. Jahrhunderts aus dem Amtsbezirk des *consularis* der Flaminia eximiert war; und zieht man dazu die Erwähnung des *consularis* zum Jahre 772 in Betracht, so bleibt nur das zweifelhaft, ob die kaiserliche Regierung, als sie die *praefectura vigilum* aufhob, die polizeilichen Agenden derselben dem Kurator von Ravenna, die richterlichen dagegen dem Konsular der Flaminia überwies, oder ob — und das möchte ich vorziehen — zunächst der Kurator alle Befugnisse des *praefectus vigilum* übernahm und erst als der Kurator, wohl gleichzeitig mit der Kurie und der Prätorianerpräfektur um die Mitte des VII. Jahrhunderts, beseitigt wurde, an seine

bis zum 3. Febr. 408 (*Cod. Theod.* I 20, 1) nachweisbar; am 24. Sept. war er in Mailand (*Cod. Theod.* IX 42, 20), nachdem er sich vorher in Bologna und Pavia aufgehalten hatte, am 14. Nov. 408 in Ravenna (*Cod. Theod.* XVI 5, 42), das er dann nur mehr einmal auf kurze Zeit im Jahre 417 verließ. — Ich möchte mit Gregorovius, *Gesch. d. Stadt Rom im Mittelalter*[4] (1889) 116 und Mommsen, *Ges. Schr.* VI 396 den mehr als zweijährigen ununterbrochenen Aufenthalt, den Honorius im Jahre 404 in Ravenna nahm, als die Zeit ansehn, in der die Stadt zur offiziellen Residenz wurde.

1) Sonst müßte er in der *Not. dign.* erwähnt werden. Dagegen findet sich in dieser (*Occ.* XLII 6) unmittelbar vor dem Flottenpräfekten ein gleichfalls in Ravenna stationierter *praefectus militum iuniorum Italicorum*, der ebenso wie der Admiral direkt dem *magister peditum praesentalis* untersteht; die Hypothese Böckings (Bd. II p. 996 seiner Ausgabe der *Not. dign.*), daß es sich hier um eine Polizeitruppe handelt, ist sehr wohl möglich. Ist sie richtig, so ist einfach an deren Stelle später das Korps der Vigiles mit seinem Präfekten getreten.

2) Cassiod. *Var.* VII 8 (*Formula praefecturae vigilum urbis Ravennatis*), besonders § 4: . . . *quia de effusione humani sanguinis agitur* . . . Dagegen heißt es in der Formel für den stadtrömischen *praef. vigilum* (*Var.* VII 7) § 2: *quos* (sc. fures) *etsi tibi leges punire minime praecipiunt, tamen eos indagandi licentiam non tulerunt* etc., und im § 4: . . . *necesse est in tam magna civitate per diversos iudices agi, quod ab uno non potest explicari.* Die Gerichtsbarkeit in Rom übten eben der Stadtpräfekt und der *vicarius urbis Romae* aus. Darauf bezieht sich auch die kurze Bemerkung von Mommsen, *Ges. Schr.* VI 433.

Stelle der Consularis trat, dem sein ursprünglicher Wirkungskreis durch die seit dem Ende des VI. Jahrhunderts platzgreifende militärische Verwaltung genommen war[1]).

Die Steuerverwaltung von Ravenna bedarf hier keiner Erörterung, da sie sich in das von Hartmann, *Unters.* 93 ff., 172 ff. dargestellte Schema einfügt; mit der Einschränkung vermutlich, daß gemäß dem oben (S. 63) Ausgeführten der *comes* und später der *curator* von Ravenna auch diesbezüglich die Agenden des Provinzstatthalters übernommen haben wird. In diesen Zusammenhang gehört auch die schwierige Cassiodorstelle *Var.* X 28 mit den *capitularii horreariorum et tabernariorum* (vgl. über diese Hartmann, *Analekten* 33, Anm. 1); jedenfalls geht aus dem Brief hervor, daß die Einhebung der *aurilustralis collatio* von den einzelnen Korporationen durch Mitglieder derselben erfolgte, die vom Präfekten des Prätorium auf 5 Jahre dazu bestimmt wurden.

Der *liquatarius* von Ravenna ist ein Beamter, der nur unter Athalarich bezeugt ist und, wie es scheint, mit dem Befestigungswesen und den Verkehrswegen der Stadt, wenigstens soweit sie strategisch von Bedeutung sind, zu tun hat. Der Name ist unerklärlich; Cujat wollte *siliquataris* (= Einnehmer des *siliquaticum*) lesen, da uns im gotischen Italien solche Beamte unter einem *comes siliquatarioeum* begegnen[2]), doch die erwähnte Kompetenz des Funktionärs läßt diese Lösung nicht zu. Auch welchen Rang der *liquatarius* einnahm, kann man nicht ersehen[3]).

Die weitgehende Kompetenz der bisher besprochenen Organe hatte zur Folge, daß der in allen Städten des Reichs im IV. Jahrh. (über die Datierung s. Mitteis, *Grundz. u. Chrestom. d. Papyruskunde* II 1, 31) eingerichtete *defensor*, während er sonst den *curator* an Macht und Ansehn übertrifft[4]), in Ravenna vielmehr hinter dem Beamten, welchem

---

1) *Lib. pont., v. Hadriani*, c. 14: ... *Leo archiepiscopus ... tradidit eundem Paulum consulari Ravennantium urbis* ... c. 16: ... *Et continuo praenominatus archiepiscopus, accersito consulare Ravennantium civitatis, praecepit ei ipsum interficiendum Paulum.* Es handelt sich um den Untergang des Paulus Afiarta. Hegel a. a. O. I 262 hat erkannt, von welchem Amt die Rede ist. Vorher sind Konsulare der Flaminia zuletzt in gotischer Zeit nachweisbar (s. Cantarelli, *La diocesi Italiciana* 56). — Vgl. auch H. Cohn, *Die Stellung der byzantinischen Statthalter in Ober- und Mittelitalien* (1889) 6.

2) Cassiod. *Var.* II. 12. 26.

3) Cassiod. *Var.* XII 17. — Ferner hat es vielleicht auch in Ravenna einen *tribunus voluptatum* gegeben, obwohl er hier nicht nachweisbar ist; s. Mommsen, *Ges. Schr.* VI 434.

4) Über den *defensor civitatis* im allgemeinen s. Seeck, *RE* IV 2365 ff. Diehl, *Ét. sur l'admin. byz.* 101 ff. — Hier sei nur daran erinnert, daß die ursprünglich unbegrenzte Amtsdauer bald auf 5 Jahre bemessen wurde, in gotischer Zeit aber nur ein Jahr und seit Justinian 2 Jahre betrug, und daß die Ernennung ursprünglich durch den Präfekten erfolgte, während seit 409 der

die *cura* der Stadt obliegt, zurücktritt. Melminius Andreas, im Jahre 552 *defensor* von Ravenna, führt nur den Titel *vir clarissimus*[1]), der zu jener Zeit seinen alten Glanz schon vollständig eingebüßt hatte und auch häufig an Notare und Personen des Handelsstandes verliehen wurde[2]). Die *viri clarissimi* stehen im Rang um einen Grad den *spectabiles*, von denen später die meisten den Titel *magnificus* führen, um zwei Grade den *gloriosi* nach: und deshalb ist es unmöglich, in dem Fl. Aurelianus *vir gloriosus eloquentissimus optimus* der Urkunde Mar. 74 den *defensor* zu sehen, wie Diehl will, der sich dazu durch den Umstand hat bewegen lassen, daß Aurelianus an jener Stelle derselben Tätigkeit obliegt wie im Jahre 552 der erwähnte *defensor* Melminius Andreas, nämlich zusammen mit einem *magistratus* der Insinuation einer Urkunde. Allerdings passen zu dieser Tätigkeit eines *defensor* auch vorzüglich die von Diehl herangezogenen Gesetzesstellen, aber manches spricht dafür, daß auch der *curator* eine solche Amtshandlung vornehmen konnte und da er der einzige hier in Betracht kommende Funktionär ist, dem der Titel *gloriosus* eignet, so dürfen wir nicht anstehen, in Aurelianus den *curator* zu erkennen[3]).

Defensor „durch einen gemeinsamen Beschluß des Klerus, der Honorati, der Großgrundbesitzer und der Decurionen" gewählt wird und zunächst vom Präfekten, seit 458 vom Kaiser, bezw. später vom König und in oströmischer Zeit wieder vom Präfekten bestätigt wird.

1) Mar. 74, Kol. V, Z. 12. Kol. VI, Z. 3.

2) Z. B. Mar. 74. Von den Kol. V, Z. 12f. genannten *principales* ist einer, Melminius Cassianus, *v c.*, die beiden andern, wie üblich, *viri laudabiles.* Die Zeugen Ammonius (Kol. V, Z. 13. VI, Z. 7), Vitalis (Kol. VI, Z. 5) und Georgius (Kol. VI, Z. 9) sind *viri clarissimi*, der Zeuge Theodorus, der jedenfalls derselben Gesellschaftsschicht wie die andern angehören dürfte, dagegen nur *vir honestus* (ebd. Z. 10). Auch der Seidenhändler Theodolus (ebd. Z. 6) ist *v. c*, während ein anderer Seidenhändler, Georgius, um dessen Testament es sich hier handelt, nur als *vir devotus* erscheint (Kol. V, Z. 13. VI, Z. 14). In den Marinischen Urkunden finden sich noch andere Beispiele für die Entwertung des Titels *clarissimus*; ebenso *CIL* XI 313 (wo nicht *nu[m(eri)]*, sondern *nu[m(erarius)]* u. zwar *scrinii* [c]*an(onum)*, vgl. Mar. 95, Z. 1, zu lesen ist). 350. Vgl. Diehl, *Études* 126. 164.

3) Mar. 74, Kol. VII, Z. 12f. Kol. VIII. Der volle Name lautet Fl. Marianus Michaelius Gabrielius Petrus Johannis (sic) Narses Aurelianus Limenius Stefanus Aurelianus; die Sigle *el.*, bzw. *e.* und *o.* sind von Diehl gewiß richtig *eloquentissimus* und *optimus* gelesen worden; ebenso bedeutet *gl.* selbstverständlich und um so mehr *gloriosus*, das eigentliche Rangprädikat des Beamten, als dieser Kol. VIII, Z. 2 als *gloriosa potestas* bezeichnet wird. — Diehl, *Études* 102. 126. Wenn *Cod. Theod.* VIII 12, 8 vom 23 März 415 verfügt, daß außer den Provinzialstatthaltern nur die Magistrate und Defensoren Schenkungsakte beglaubigen sollen, die Kuratoren aber *ab huiuscemodi negotio temperare debebunt, ne tanta res eorum concidat vilitate,* so kann das natürlich für Ravenna nicht gelten, wo dieses Amt sich anders entwickelt und an Bedeutung nur gewonnen hat; die gewaltsame Erklärung der Stelle bei Savigny, *Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalter* I^2 (1834) 65f. ist deshalb nicht nur falsch, sondern auch unnötig. Daß dem

Lange besteht die Kurie in Ravenna fort, die allerdings, durch die erwähnten Behörden ihrer wichtigsten Kompetenzen beraubt, seit dem V. Jahrhundert ausschließlich als Registrierstelle für Urkunden (Testamente, Kaufverträge, Schenkungen) in Erscheinuug tritt. Und auch da treten regelmäßig nicht alle Kurialen — diesen kommt bekanntlich das Prädikat *vir laudabilis* zu — in Aktion[1]), sondern nur 3 oder 4 *principales* außer dem Magistrat und dem Stadtschreiber, da ein Gesetz vom 7. Mai 396 verfügte, daß zur gesetzlichen Wirksamkeit der *gesta municipalia* die Anwesenheit eines *magistratus,* des *exceptor* und dreier Kurialen genüge[2]). Den Vorsitz in der Kurie führen in der Regel zwei, mitunter auch nur ein *magistratus,* in den beiden besprochenen Fällen bei Mar. 74 einmal der Defensor, das andere Mal der Kurator zusammen mit einem Magistrat. Die Magistrate, die früheren *IIII viri,* bzw. *II viri iure dicundo,* wurden seit dem Ende des II. Jahrhunderts kaum noch besonders gewählt, sondern es dürften alle Kurialen in einem Turnus das jährige Amt bekleidet haben[3]). Man ist allgemein der Ansicht, daß in den Marinischen Urkunden auch *quinquennales* erwähnt werden; indessen wird die von Diehl[4]) ausgesprochene Vermutung, daß statt *Ql.* (= *quinquennalis*) vielmehr *Vl.* (= *vir laudabilis*) zu lesen ist, außer durch die von ihm beigebrachten gewichtigen Gründe durch die Tatsache gestützt, daß die beiden zeitlich bestimmten Erwähnungen der angeblichen Quinquennalen in die Jahre 491 und 552 fallen[5]), während, wenn es wirklich Quinquennalen wären, die Differenz der Jahreszahlen durch 5 teilbar sein müßte. Immerhin ist es möglich, daß die Erwähnung zum Jahre 491 und andere ins Ende des V. Jahrhunderts ge-

---

Kurator die oberste Leitung der Kurie zustand und er infolgedessen wohl berechtigt war, gelegentlich in ihr den Vorsitz zu führen, geht aus Cassiod. *Var.* VII 12 hervor, wo es heißt: . . . *laudabiles ordines curiae sapienter gubernes.* Vgl. auch Lécrivain, *Mél. d'archéol. et d'hist.* 1884, 138. — Die Urkunde gehört, wie Marini richtig erkannt hat, in die Zeit zwischen 552, in welchem Jahre das Kol. V, Z. 11 beginnende Protokoll aufgesetzt wurde, und 575, wo der Kol. VIII, Z. 1 vorkommende Defensor der ravennatischen Kirche Thomas schon tot ist (Mar. 75, Z. 43).

1) Man ist wohl nicht berechtigt, aus Mar. 86, Z. 48 auf eine Ausnahme von dieser Regel zu schließen.

2) *Cod. Theod.* XII 1, 151. — Wie das Fehlen des dritten Namens in Mar. 88a zu erklären ist, läßt sich nicht sagen. Es ist nicht völlig ausgeschlossen, daß aus irgend einem Grunde der Theodosius *v. c.* auf dem abgerissenen Ende des Papyrus (s. Marinis tav. XI.; bei Marucchi, *Monumenta papyracea bibliothecae Vaticanae* ist dies Pap. n. 17) unterschrieben hatte.

3) *Dig.* L 4, 6 pr.; vgl. Hegel I 44.

4) *Études* 98f., Anm. 8.

5) Mar. 84. 74, Kol. VI, Z. 11. In letzterem Falle hat Diehl die Unrichtigkeit der Marinischen Lesung besonders wahrscheinlich gemacht.

hörende richtig sind, da das *edictum Theoderici* diese Institution noch kennt und erst durch den *Cod. Just.* ihre Abschaffung bezeugt ist[1]). Aus einer Zusammenstellung der Magistrate und Kurialen von Ravenna[2]) kann man ersehen, daß nur wenige Familien, unter denen besonders das Geschlecht der Melminier hervortritt, dem auch der Defensor von 552 angehört, diese städtische Aristokratie bilden; und der Umstand, daß sich diese Gemeindefunktionäre oft von Verwandten vertreten lassen, zeigt, welch geringen Wert sie ihrer öffentlichen Tätigkeit beimaßen[3]).

Von dem Kanzlei- und Hilfspersonal der Kurie sind für Ravenna der *exceptor* und eine Mehrzahl von *officia*[4]) bezeugt. Der Exceptor war in erster Linie Protokollführer der Kurie und wurde ihr aus den Bureaux des Präfekten von Italien von diesem zur ständigen Dienstleistung zugewiesen. Bei besonders wichtigen Anlässen scheint der Präfekt bisweilen einen *praerogativarius* entsandt zu haben, der im Rang höher stand als der auch *scriba Ravennas* genannte *exceptor curiae*[5]).

Die Kurie von Ravenna hat den Ruhm, unter allen aus der antiken Städtefreiheit erwachsenen Organismen am längsten der Zersetzung standgehalten zu haben, länger selbst als der römische Senat, der zum

---

1) Vgl. Savigny, *Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalter* I² 112f. 353, woselbst auf *Cod. Just.* V 27, 1 verwiesen wird; ferner Mommsen, *Ges. Schr.* VI 433, Anm. 6.

2) Bruns-Gradenwitz, *Font. iur. Rom.*⁷ p. 317f.; Mar. 74, I 1. II 7. 10. IV 6. 7. V 4. 12f. VI 3. VII 12. VIII 4; 75, 30; 82, I 8f.; 83, III 3f.; 84, III 3f.; 88; 88a; 94; 113, 2. 7; 114, 112f.; 115, III; 141.

3) Daß Aurelius Verinus a. 489 (Mar. 83, Z. 4) und Fl Proiectus (Mar. 84, Kol. III, Z. 4) deshalb nicht selbst unterschreiben, weil sie Analphabeten seien, wie Marini p. 283, Anm. 29 und Diehl, *Études* 96 wollen, halte ich für ausgeschlossen, wenn wir auch die Gründe der erwähnten Tatsache nicht feststellen können.

4) Mar. 74. 80. 82. 88. 113. 115. Über die Formel *a competenti officio suscipi* s Diehl, *Études* 98. — Die Person, die in Mar. 94 (a. 625) meldet, daß draußen eine Partei warte, mag wohl ein *apparitor* der Kurie sein. Ein *tabularius* ist nur für die Kurie von Faenza bezeugt (Mar. 116). Die Zitate bei Diehl, *Études* 98, Anm. 3—5 stimmen nicht.

5) Cassiod. *Var.* XII 21: Ernennungsschreiben für Deusdedit, *scribae Ravennati,* welcher, da dieser Brief aus den Jahren 533—537 stammt, ohne weiters nach Marinis Vorgang mit dem a. 540 vorkommenden Exceptor Deusdedit (Mar. 115, Kol. III) zu identifizieren ist. Die Worte, mit denen Mar. 74, wo ja auch der Kurator interveniert hat, schließt: *Fl. Severus except pro Bonila praerogativario edidi,* möchte ich so erklären, daß, während sonst der protokollführende Exceptor auch die Ausfolgung der *gesta* vornehmen kann, weil er gleichzeitig Kanzleichef der Kurie ist, in diesem Fall der *praerogativarius* zwar das Protokoll führt, aber mangels amtlicher Beziehungen zur Kanzlei der Kurie die Ausfolgung der *gesta* dem Kanzleileiter, d. i. dem Exceptor überlassen muß. Über die *praerogativarii* s. Cassiod. *Var.* XII 27. — Einen weiteren Exceptor, Gunderit, kennen wir durch Mar. 88a v. J. 572.

allerletzten Male 603 in der Geschichte erwähnt wird[1]), während jene mit ihren Magistraten noch in der Urkunde Mar. 94 vom Juni 625 amtshandelnd auftrat. Die Ursachen, welche den Niedergang der Städtefreiheit überhaupt nach sich gezogen haben, konnten sich in Ravenna eben nicht so früh wie anderswo geltend machen, sowohl wegen des allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwungs, der durch die Verlegung der Residenz nach Ravenna und die mehr als vierzigjährige Friedenszeit unter der gotischen Regierung veranlaßt wurde, als auch deshalb, weil die Zentralregierung an ihrem Sitze eine weit strengere Kontrolle üben und weil man in der Residenz etwaigen Mißbräuchen der Bureaukratie viel wirksamer entgegentreten konnte, als es die der Beamtenwillkür wehrlos preisgegebenen Provinzialen zu tun vermochten; und die Worte des Kaisers Maiorianus, mit denen er gelegentlich seiner Gesetzgebung zu gunsten der Kurien diese überschwenglich preist[2]), dürften, wenn sie auch im allgemeinen wirkungslos verhallten, doch nicht verfehlt haben, die gesellschaftliche Stellung der Kurialen seiner Residenz zu festigen. So kommt es, daß vermutlich erst mit der kriegerischen Not, die seit 535 fast ein und ein halbes Jahrhundert hindurch mit geringen Unterbrechungen Italien verwüstet hat, der Verfall der Kurie von Ravenna begann. Begründet war er einmal im wirtschaftlichen Niedergang des ganzen Landes[3]), der die grundbesitzende Lokalaristokratie, welche die Kurie ausmachte, viel unmittelbarer traf als die handel- und gewerbetreibende Bevölkerung Ravennas, der noch eine Zeitlang die politische Stellung und günstige geographische Lage der Stadt zu gute kam; sodann in dem wachsenden Einfluß der Kirche, die seit der pragmatischen Sanktion Justinians in immer höherem Maße ihren Wirkungskreis auf Kosten der alten Verwaltungsbehörden erweiterte, ein Vorgang, der sich in Ravenna umso eher abspielen konnte, als hier die Kirche aus politischen Gründen ein Schoßkind der oströmischen Regierung war und durch deren Förderung im Gegensatz zu dem allgemeinen Niedergang im VII. Jahrhundert ihre höchste wirtschaftliche und politische Blüte erreichte[4]); endlich in der mit dem Exarchenregiment beginnenden und rasch fortschreitenden Verdrängung der Zivilbehörden durch das Militär und dem Bedürfnis der Regierung, die zu *limitanei*[5]) gewordenen Soldaten des *exercitus Ravennas*

1) Greg. I. *reg.* XIII 1. Bekanntlich ist es mehr als zweifelhaft, ob man in dem hier erwähnten Senat noch eine politisch tätige Körperschaft erblicken kann.

2) *Nov. Maior.* 7, pr. (vom 6. Nov. 458): *Curiales nervos esse rei publicae ac viscera civitatum nullus ignorat; quorum coetum recte appellavit antiquitas minorem senatum.*

3) Vgl. darüber Hartmann, *Unters.* 83 f. 168.

4) Vgl. Hartmann, *Unters.* 86 ff. 169 f.

5) Vgl. Hartmann, *Unters.* 58 und die von ihm 151 zitierten Stellen des *Codex Justinianus.*

mit Grundstücken auszustatten. Es ist bezeichnend, daß nicht lange, nachdem die Kurie, welche das Gros der ravennatischen Grundbesitzer bildet, aus der Geschichte verschwunden ist, der *exercitus Ravennas* zum ersten Male als eine politischer Regungen im Sinne der päpstlich-italienischen Unabhängigkeitstendenzen fähige Miliz erscheint[1]). Die Assimilation dieser Truppe erfolgte so rasch, daß die Erhebung ihrer 11 Regimenter im Jahre 710, die dem Exarchen Johannes Rizocopus das Leben kostete, zugleich ein Aufstand der ganzen Bevölkerung ist, und daß der Anführer in diesem Aufstande, Georgius, der Sohn des berühmten Johannicius, der Neuorganisation der Bevölkerung, die dann im IX. Jahrhundert noch unverändert bestand, die militärische Gliederung der Garnison zu grunde legen konnte. Wahrscheinlich war diese Einteilung der Bevölkerung zugleich eine lokale, indem jeder der 11 numeri in dem Stadtteil garnisoniert haben wird, aus welchem er sich ergänzte; als zwölfter Volksteil wurden der Klerus und alle von der Kirche abhängigen Personen, zu denen die (wohl als Almosenempfänger) *non honore digni* hinzukamen, dieser Organisation angegliedert, von der sich nicht mehr ermitteln läßt, inwiefern und ob überhaupt die ravennatischen Zünfte in sie einbezogen wurden. Es ist undenkbar, daß diese militärische Gliederung des ganzen Volkes hätte durchgeführt werden können, wenn sie nicht schon seit längerer Zeit in administrativer Beziehung vorbereitet worden wäre; und das führt uns zu der Vermutung, daß die *tribuni* der zur ständigen Garnison gehörenden *numeri* mit ihren *vicarii* und *domestici* in dem Stadtteil, in welchem ihr *numerus* lag, ebenso gegen die Mitte des VII. Jahrhunderts an Stelle der Zivilbehörden (Kurator, Defensor und Kurie) die Verwaltung übernommen haben, wie die *tribuni* der einzelnen *castra* in der Provinz es getan hatten. Nur die Rechtsprechung wurde wenigstens zum Teil noch vom *consularis* (s. o. S. 63f.) und bei Zivilstreitigkeiten von den rechtsgelehrten *consiliarii* des Exarchen geübt, die aber vielleicht auch nur Appellationsinstanz waren, während natürlich der Exarch auch selbst in jeder Art von Prozessen judizieren konnte[2]). Wenigstens in der letzten Zeit der oströmischen Herrschaft scheint an

1) *Lib. pont., v. Mart.*, c. 4. Ich denke an eine systematische und allmähliche Enteignung des Kurialbesitzes. Vgl. auch Hartmann, *Gesch. It.* II 1 (1900) 136.

2) Agn. c. 140. Vgl. Hartmann, *Unters.* 62f. 157ff.; die von Ernst Mayer, *Italienische Verfassungsgeschichte* I (1909) 400, Anm. 59 dagegen erhobenen Einwände sind unstichhaltig. — Die 11 *numeri* haben bei Agnellus die Namen: *Ravenna, bandus primus, bandus secundus, bandus novus, invictus, Constantinopolitanus, firmens, laetus, Mediolanensi, Veronense, Classensis*; die andern von Hartmann, *Unters.* 158 zusammengestellten Erwähnungen von *numeri* beziehen sich auf die Expeditionsarmee des Exarchen, die um die Zeit des Friedensschlusses zwischen dem Reiche und den Langobarden (ca. 680) zu bestehen aufgehört haben dürfte. Daher ist in einer Urkunde vom 3. März 767 (Fantuzzi, *Monumenti Ravennati* II

der Spitze der Gesamtverwaltung von Ravenna, über den Tribunen der *numeri,* ein *dux* gestanden zu sein, der natürlich unmittelbar dem Exarchen unterstellt gewesen sein muß[1]).

p. 4) für *Constantinus tribunus numerum.* „*Leon.*" wahrscheinlich nach Fantuzzis Vorschlag (a. a. O. II p. 486) „*Veron.*" zu lesen, wie auch Diehl, dessen sonstiger Darstellung in diesem Zusammenhang ich nicht zustimmen kann, *Études* 117, Anm. 1 es tut, oder man muß, wie Hartmann a. a. O. es andeutet, an den *bandus laetus* denken; auf jeden Fall zieht Savigny, *Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalt.* I[2] 391f., Anm. p mit Unrecht die *Leones iuniores* der *Not. dign.* heran. — Zum etwaigen Zusammenhang zwischen der militärischen Organisation und den Zünften vgl. Hartmann, *Analekten* 28f. — Über die Rechtsprechung durch den Exarchen und seine *consiliarii* vgl. Hartmann, *Unters.* 32f. 140f. und Diehl, *Études* 176f. 181f.; beide zitieren Mar. 123 aus der Zeit des Eleutherius. Die Diurnusformel 62 (*Iudicibus Ravenne*), die wahrscheinlich ins Jahr 686 gehört (vgl. Kehr, *It. pont.* V p. 8 zu n. 29), bezeichnet den angeredeten Funktionär als *eminentissimus consul.* Man darf annehmen, daß sie sich in erster Linie auf die *consiliarii* und *scholastici* des Exarchen bezieht, die zum Teil schon in den Gregorbriefen als *gloriosi* erscheinen und deren Rang durch das Aufhören der Präfektur nur gestiegen sein kann. Diehl, *Études* 166 denkt an den Präfekten, aber da es für alle *iudices Ravennae* nur eine Formel gibt, so müssen die darin vorkommenden Titel ihnen allen zustehen. Daß nicht nur der Präfekt *eminentissimus* ist, sondern daß dieses Prädikat in oströmischer Zeit allen Konsuln zukommt, beweisen der Paulus *eminentissimus consul* des *Codex Bavarus* (n. 32, Fantuzzi, *Mon. Rav.* I p. 15) aus der Mitte des VIII. Jahrhunderts und die von Koch, *Die byzantinischen Beamtentitel von 400 bis 700* (1903) 87 zitierten Texte. Koch zieht aber p. 89 daraus nicht die notwendige Folgerung, die ich auch oben S. 62 Anm. 2 verwendet habe und H Cohn, *Die Stellung der byz. Statthalter in Ober- und Mittelitalien* 118 schließt ohne Berechtigung aus dem *Liber diurnus,* „daß alle höheren Beamten Ravennas, besonders wohl die militärischen, Consuln hießen".

1) In einer Urkunde vom 10. Febr. 752 (Fantuzzi, *Mon. Rav.* II p. 155) gebraucht der ravennatische *clerico Urso* die Worte . . . *quondam genitoris mei Johanne duce civ. Ravenne* . . . Cohn, *D. Stell. d. byz. Statth. in Ober- und Mittelital.* 7 legt auf einen zufalligen Umstand mit Unrecht Gewicht, indem er daraus, daß in dieser Urkunde die Zeugen und der Notar langobardische Namen tragen, schließt, Johannes sei langobardischer *dux* gewesen. Es ist wenig wahrscheinlich, daß dieser Mann mit dem römischen Namen, dessen Sohn Ursus auch einen romischen Namen hat, sein Amt in der kurzen Zeit der ersten Besetzung Ravennas durch die Langobarden (etwa 732/33, vgl. Hartmann, *Gesch. It.* II 2, 133; ich glaube, daß man nicht, wie Kretschmayr, *Gesch. v. Venedig* I [1905] 48. 419 es tut, den von Hartmann aus Paul. Diac. *Hist. Lang.* VI 54 gewonnenen chronologischen Anhaltspunkt vernachlässigen darf) bekleidet habe; es ist auch nicht wahrscheinlich, daß Johannes, der am 10. Febr. 752 schon tot ist, wenige Monate vorher von Aistulf zum *dux* ernannt worden wäre, zumal aus der Urkunde nicht hervorgeht, daß sein Tod erst kürzlich erfolgt sei. Cohn selbst (p. 8, Anm. 5) gibt zu, daß es unter dem Exarchen von Afrika einen *dux* von Karthago gab, was auch für eine analoge Einrichtung in der Residenz des andern Exarchen spricht. Aus den von Agn. c. 152 gebrauchten Worten *exarchus huius civitatis* auf eine unmittelbare Verwaltung der Stadt durch den

Exarchen zu schließen, wäre in jedem Fall unzulässig, ist es aber ganz besonders bei einer Quelle wie Agnellus. Auch irrt Cohn (p. 6), wenn er aus der Nennung von *duces* in der Überschrift zu Greg. I. *reg.* VII 42 (= J.-E. 1414) folgert, es könne damals keinen *dux* von Ravenna gegeben haben, „weil ‚duces' die Existenz eines dux ausschließen". Unter den als *duces* bezeichneten hohen Offizieren könnte ja auch ein Stadtkommandant gemeint sein, der damals (a. 596) natürlich noch nicht viel mit der Stadtverwaltung zu tun gehabt haben kann. Ich möchte daher in dem Dux Johannes mit Diehl, *Études* 117, Anm. 2 (der keineswegs, wie Cohn behauptet, dem von ihm selbst a. a. O. 25 Ausgeführten widerspricht) einen oströmischen Funktionär sehn, wie auch der Nachfolger der oströmischen Regierung, Papst Stephan III., einen *dux* Eustachius nach Ravenna schicken wird (*Cod. Carol.* 49, *M. G., Epp.* III 569). — Es ist aber immerhin möglich, daß erst jener Georgius — zutreffend bezeichnet ihn Gregorovius, *Gesch. d. Stadt Rom* II[4] 201 „schon in der Sprache des Mittelalters" als *capitano del popolo* — die Befugnisse und den Titel eines *dux* sich beigelegt hat und daß die kaiserliche Regierung nach der Wiederherstellung ihrer Autorität mit der übrigen durch die Revolution geschaffenen Organisation auch dieses Amt hat anerkennen müssen. Eine wertvolle Analogie könnte die Begründung des Dukats in Venedig bieten; es scheint mir wahrscheinlich, daß Paulutius, der sicher *dux* war, ebenso an die Spitze der venezianischen Tribunen trat wie der jedenfalls zu ihm in Beziehungen stehende Georgius es in Ravenna machte. Dann könnte Paulutius doch der erste Doge gewesen sein; vgl. indessen Hartmann, *Unters.* 126. *Gesch. It.* II 2, 108 f. 120, Anm. 29. Dafür, daß Ravenna nicht ebenso unmittelbar dem Exarchen unterstand wie die übrige Romagna mit Ausschluß des Dukats von Ferrara, sprechen auch die von Diehl, *Études* 52 zitierten Texte, die aber auch alle jünger als das VII. Jahrhundert sind.